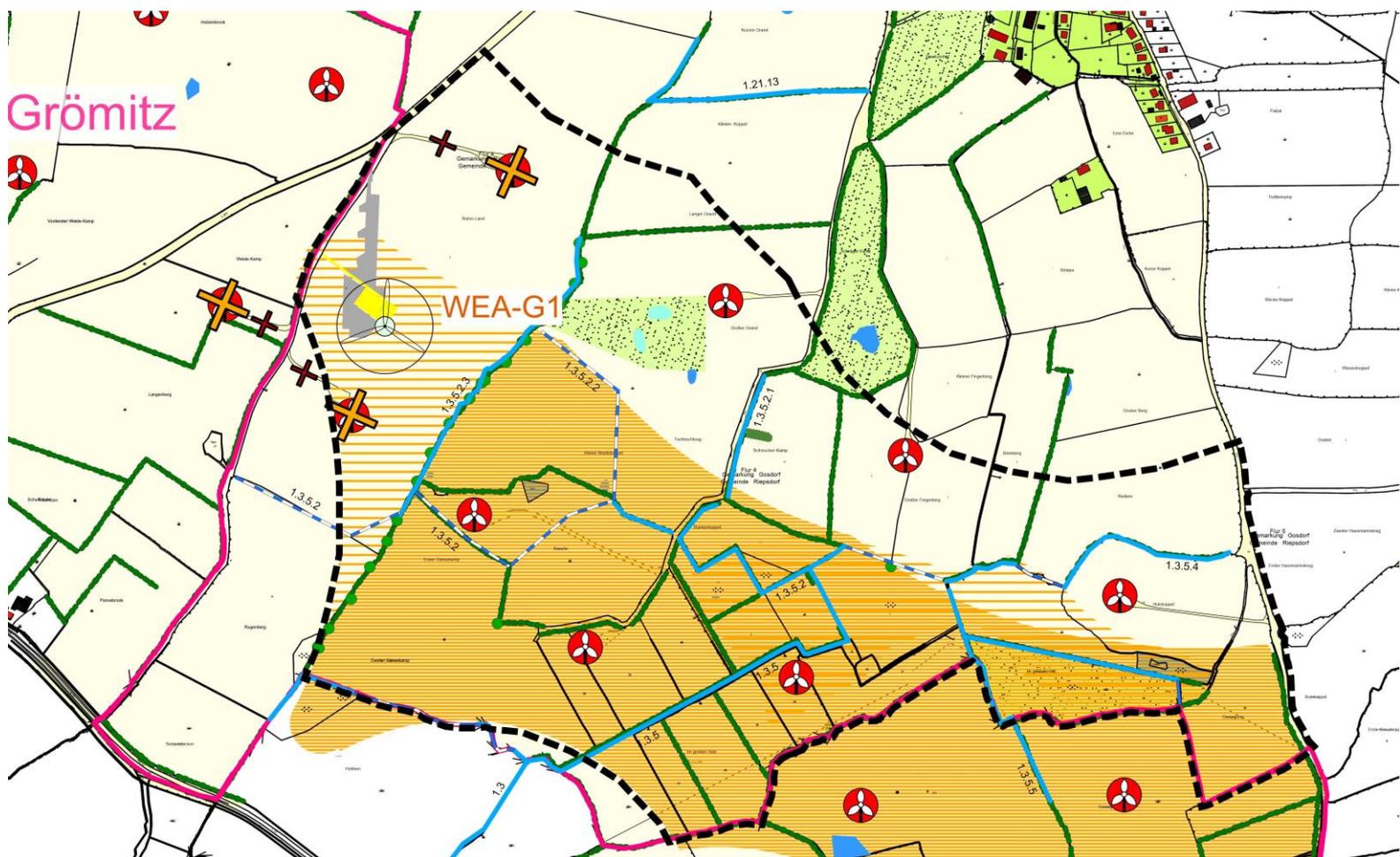




**KREIS OSTHOLSTEIN
GEMEINDE RIESPDORF
WINDPARK GOSDORF
B-PLAN NR. 5 – 2. ÄNDERUNG
STANDORT 1
LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN MIT
BILANZIERUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT**



Planungsbüro Brandes



Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes
Landschaftsarchitekt

MFC/Multifunktionscenter
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck

Tel. 0451 3072 085
Fax. 0451 3072 246
Handy: 0170 868 2377
E-Mail: info@eikebrandes.de



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG	15
2.	ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN / SCHUTZAUSWEISUNGEN	20
2.1	Regionalplan (Stand: 2004).....	20
2.2	Regionalplan/Sachthema Windenergie (Stand: 29.12.2020)	20
2.3	Landschaftsrahmenplan	22
2.4	Flächennutzungsplan / B-Plan Nr. 5 und B-Plan Nr. 5- 1. Änderung.....	24
2.5	Landschaftsplan	25
2.6	Schutzgebietsausweisungen	25
2.7	Biotoptypen, geschützte Biotope und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	25
2.8	Wald nach dem Landeswaldgesetz.....	25
2.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	26
3.	BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION	27
3.1	Windenergieanlagen (Bestand).....	27
3.2	Naturräumliche Gliederung, Relief	28
3.3	Flächennutzung	28
3.4	Boden	28
3.5	Wasser.....	28
3.6	Klima/Luft.....	29
3.7	Arten- und Lebensgemeinschaften	29
3.7.1	Flora.....	29
3.7.2	Fauna.....	29
3.8	Landschaftsbild.....	30
3.9	Geschützte Biotope	32
4.	KOMPENSATIONSMASSNAHMEN FÜR DIE BESTANDSANLAGEN	33
4.1	Bestandsanlagen / Typ E66 im B-Plan Nr. 5.....	34
4.2	Bestandsanlagen / Typ Enercon E66 im B-Plan Nr. 91 (Gemeinde Grömitz)	35
4.3	Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 4 und 5	35
4.4	Genehmigungen / Kompensationsmaßnahmen für die Bestandsanlagen / E66	36
5.	BESCHREIBUNG DER DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN DES B-PLANES UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	38
5.1	Beschreibung des Vorhabens	38
5.2	Beschreibung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes.....	39
6.	NAHRUNGSABLENKFLÄCHEN UND ABSCHALTMANAGEMENT	41
6.1	Beschreibung der Nahrungsablenkflächen / Artenschutzrecht	41
6.2	Beschreibung des Abschaltmanagements bei Mahd- oder Ernteeignissen / Artenschutzrecht	41
6.3	Abschaltmanagements zum Schutz der Fledermäuse.....	42
6.4	Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus	42
6.5	Maßnahmen zum Schutz der Amphibien und Reptilien	43
7.	BESCHREIBUNG DER SONSTIGEN VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMASSNAHMEN	44
8.	BILANZIERUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	46
8.1	Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden gemäß den Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung.....	46
8.2	Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden zu der geplanten WEA WEA-G1	46
8.3	Schutzgut Boden	47
8.4	Schutzgut Wasser	48



8.5	Schutzgut Klima/Luft.....	48
8.6	Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften	48
8.7	Schutzgut Landschaftsbild.....	49
9.	ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFES.....	52
9.1	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt	52
9.2	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild	52
9.3	Erschließungsflächen	54
9.4	Kabelverlegung.....	54
9.5	Ergebnis.....	55
10.	BESCHREIBUNG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN.....	56
10.1	Kompensationsmaßnahmen zu den Altanlagen vom Typ Enercon E66 im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5	56
10.2	Kompensationsmaßnahmen zur geplanten Anlage vom SG 155 mit BNK.....	61
10.3	Kompensationsmaßnahmen zu den geplanten Anlagen vom Typ SG 155 ohne BNK (bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung)	65
11.	ZUSAMMENFASSUNG.....	66
12.	LITERATURVERZEICHNIS	68

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abb. 1	Lage im Raum – Vorrangflächen PR3_OHS_037 und PR3_OHS_040	15
Abb. 2	Vorhaben im B-Plan Nr. 5 – 2. Änderung	16
Abb. 3	Auszug aus dem Regionalplan (Lage Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)	20
Abb. 4	Gebietskulisse Regionalplan	21
Abb. 5	Gebietskulisse Regionalplan – Abwägung PR3_OHS_040	21
Abb. 6	Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Stand Jan 2020, Karte 1 (Lage Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)	22
Abb. 7	Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Jan 2020, Karte 2 (Lage Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)	23
Abb. 8	Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Jan 2020, Karte 3 (Lage Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)	23
Abb. 9	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf (Lage Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)	24
Abb. 10	beeinträchtigter Landschaftsraum durch die Bestandsanlagen	30
Abb. 11	planungsrechtlich gesicherte und umgesetzte Kompensationsflächen zu den 2 Bestandsanlagen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 / Typ E 66	33
Abb. 12	Ausschnitt digitaler Atlas Nord	33
Abb. 13	Ausschnitt B-Plan Nr. 5 / WEA E 66	34
Abb. 14	Ausschnitt B-Plan Nr. 91 / Gem. Grömitz	35
Abb. 15	Landschaftsbild	50
Abb. 16	Digitaler Atlas Nord / Kompensationsflächen zu den 2 Altanlagen vom Typ E 66 im B-Plan Nr. 5 - 1. Änderung	56
Abb. 17	Foto Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 26/2	57
Abb. 18	Digitaler Atlas Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 26/2	57
Abb. 19	Foto Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 40	58
Abb. 20	Digitaler Atlas Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 40	58
Abb. 21	Digitaler Atlas Nord Koselau, Flur 2, Flurstück 184, 185 und 186 (182 veraltet)	62
Abb. 22	Foto Koselau, Flur 2, Flurstück 184, 185, 186	62



VERZEICHNIS DER TABELLEN

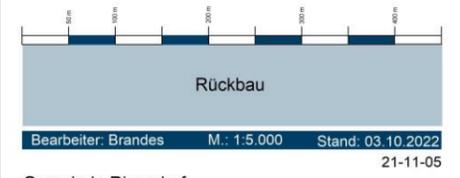
Tab. 1	Landschaftsbild Bewertungskriterien	31
Tab. 2	Übersicht der abschaltauslösenden Flächen zur WEA-G1	42
Tab. 3	Bedarf an Grund und Boden (Versiegelung)	46
Tab. 4	Bedarf an Grund und Boden (parkinterne Kabelverlegung)	47
Tab. 5	Bedarf an Grund und Boden (temporäre Montage- und Lagerflächen)	47
Tab. 6	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt – SG 155 / 180m	52
Tab. 7	Positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch den Rückbau der 3 WEA vom Typ E66	52
Tab. 8	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild – SG 155 / 180m	53
Tab. 9	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild mit BNK SG 155 / 180m	53
Tab. 10	Quantifizierung der Vorbelastungen auf das Landschaftsbild in Bezug auf die errichteten 3 Anlagen vom Typ E 66	54
Tab. 11	Eingriffsfaktoren aus dem Vorhaben "Offshore-Bürger-Windpark Butendiek	54
Tab. 12	Kompensationsflächenbedarf / Kabelverlegung	55
Tab. 13	Kompensationsflächenbedarf	55
Tab. 14	Kompensationsflächen für die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild	61

VERZEICHNIS DER PLÄNE

Plan 1	Situation und Rückbau im M 1:5.000.....	9
Plan 2	Planung im M 1:5.000.....	10
Plan 3	Abschaltmanagement WEA-G2 im M 1:5.000.....	11
Plan 4	Übersicht zu den Kompensationsflächen Teilbereich Koselau, Grube und Riepsdorf/Grube im M 1:15.000.....	12
Plan 5	Lageplan zu den Kompensationsflächen Teilbereich Koselau im M 1:5.000.....	13
Plan 6	Lageplan zu den Kompensationsflächen Teilbereich Riepsdorf/Quaal im M 1:5.000.....	14



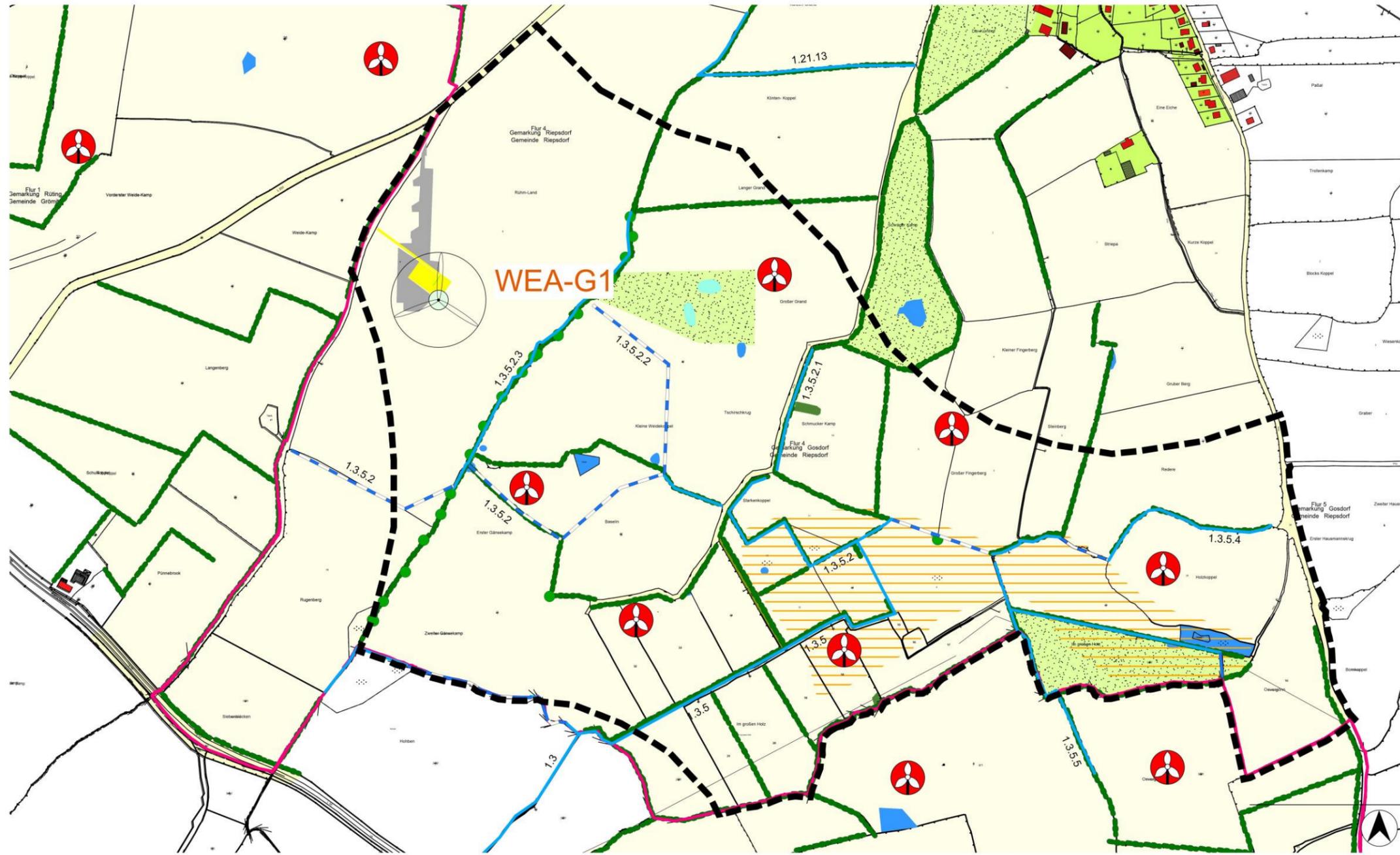
- Gemeindegrenze
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung
- Feldweg unbefestigt / Feldweg befestigt
- Acker / Wiese, Weide, Koppel
- Aufwuchs aus Bäumen und Sträuchern
- Einzelbäume, Baumgruppen
- Graben
- offener Verbandsgraben
- verrohrter Verbandsgraben
- knick- und heckenartige Vegetationsstrukturen entlang von Verbandsgrässern
- Knick, Hecke
- landschaftsbildprägende Überhälter in Knicks
- Kleingewässer, Mergelkuhlen (z. T. zugewachsen oder trocken gefallen)
- temporär trockenfallendes Kleingewässer, Mergelkuhlen
- klimasensitiver Boden
- ✕ Rückbau Standort RWE
- ✕ Rückbau Standort Gosdorfer Windenergie
- ✕ Rückbau Wege und Kranaufstellflächen
- ⊗ Bestandsanlagen



Gemeinde Riepsdorf
 B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung
 Windpark Großenholz

Planungsbüro Brandes

Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
 MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck
 info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246



-  Gemeindegrenze
-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung
-  Feldweg unbefestigt / Feldweg befestigt
-  Acker / Wiese, Weide, Koppel
-  Aufwuchs aus Bäumen und Sträuchern
-  Einzelbäume, Baumgruppen
-  Graben
-  offener Verbandsgraben
-  verrohrter Verbandsgraben
-  knick- und heckenartige Vegetationsstrukturen entlang von Verbandsgräbern
-  Knick, Hecke
-  landschaftsbildprägende Überhälter in Knicks
-  Kleingewässer, Mergelkuhlen (z. T. zugewachsen oder trocken gefallen)
-  temporär trockenfallendes Kleingewässer, Mergelkuhlen
-  temporär versiegelte Flächen
-  unversiegelte Lagerflächen
-  Kranaufstell- und Erschließungsflächen
-  klimasensitiver Boden
-  Standort Windkraftanlage SG 155 / 180m
-  Standort RWE
-  Bestandsanlagen

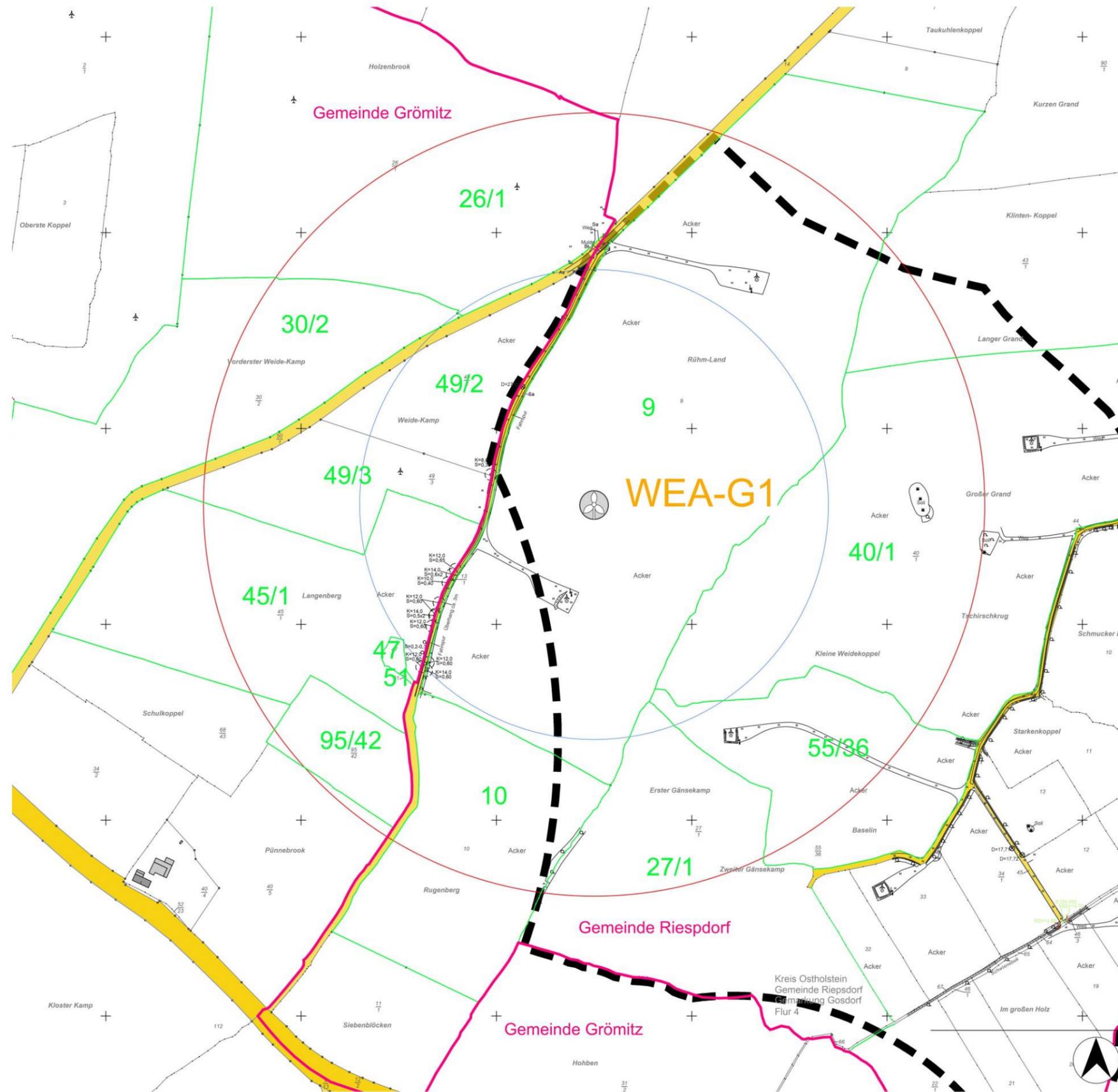


Standort- und Erschließungsplanung
WEA-G1

Bearbeiter: Brandes M.: 1:5.000 Stand: 11.10.2022
21-11-05

Gemeinde Riepsdorf
B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung
Windpark Großenholz

Planungsbüro Brandes
Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246



- Geltungsbereich B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung
- Gemeindegrenze
- öffentliche Straßen
- Standort Windkraftanlage SG 155 / 180m
- 300 m Abstand zur WEA
- 500 m Abstand zur WEA
- betroffenes Flurstück

Abschaltmanagement bei Mahd- oder Erntereignissen / WEA 1

Bearbeiter: Brandes M.: 1:5.000 Stand: 11.10.2022

21-11-05

Gemeinde Riesdorf
 B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung
 Windpark Großenholz

Planungsbüro Brandes

Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
 MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck
 info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246

Plan 4 Übersicht zu den Kompensationsflächen Teilbereich Koselau, Grube und Riepsdorf/Grube im M 1:15.000



- RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH 1 x SG 155, B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung
- Kompensationsfläche Gosdorfer Windenergie 3 x V150, B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung

Übersichtsplan zu den Kompensationsflächen
Teilbereich Koselau, Grube und Riepsdorf/Grube

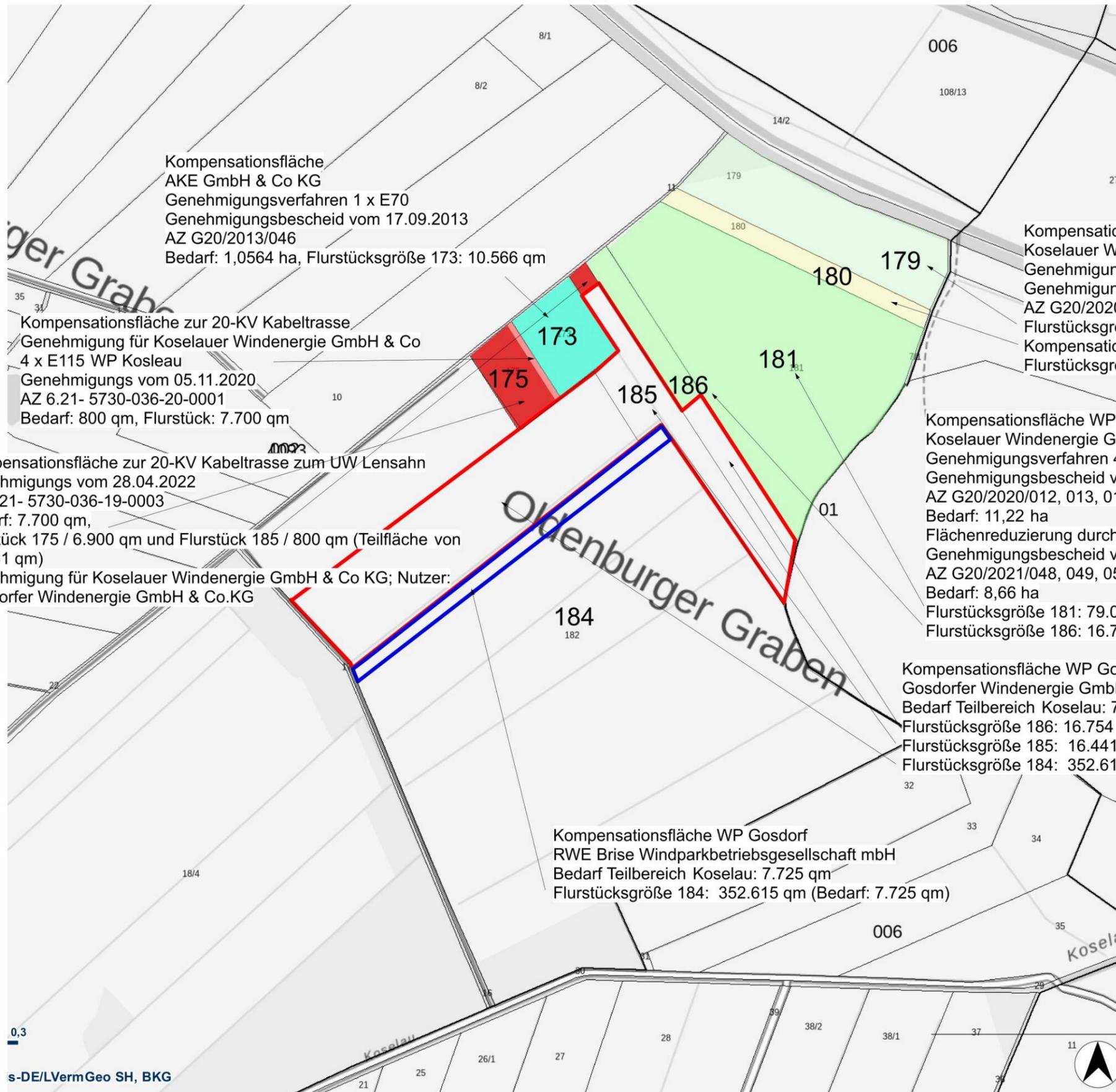
Bearbeiter: Brandes
 M.: 1:15.000
 Stand: 13.01.2023

21-11-05

Gemeinde Riepsdorf
B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung
Windpark Großenholz

Planungsbüro Brandes

Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
 MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck
 info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246



- Kompensationsfläche RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH, B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung
- Kompensationsfläche Gosdorfer Windenergie 3 x V150, B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung

Kompensationsfläche
AKE GmbH & Co KG
Genehmigungsverfahren 1 x E70
Genehmigungsbescheid vom 17.09.2013
AZ G20/2013/046
Bedarf: 1,0564 ha, Flurstücksgröße 173: 10.566 qm

Kompensationsfläche zur 20-KV Kabeltrasse
Genehmigung für Koselauer Windenergie GmbH & Co
4 x E115 WP Kosleau
Genehmigungs vom 05.11.2020
AZ 6.21- 5730-036-20-0001
Bedarf: 800 qm, Flurstück: 7.700 qm

Kompensationsfläche zur 20-KV Kabeltrasse zum UW Lensahn
Genehmigungs vom 28.04.2022
AZ 6.21- 5730-036-19-0003
Bedarf: 7.700 qm,
Flurstück 175 / 6.900 qm und Flurstück 185 / 800 qm (Teilfläche von 16.441 qm)
Genehmigung für Koselauer Windenergie GmbH & Co KG; Nutzer:
Gosdorfer Windenergie GmbH & Co.KG

Kompensationsfläche Altanlagen V47 WP Kosleau ZK1-5
Koselauer Windenergie GmbH & Co KG
Genehmigungsverfahren 4 x E115
Genehmigungsbescheid vom 27.10.2020
AZ G20/2020/012, 013, 014, 015
Flurstücksgröße 179: 28.799 qm (Bedarf: 2,88 ha)
Kompensationsfläche Altanlagen V47 WP Kosleau ZK6
Flurstücksgröße 180: 9.002 qm (Bedarf: 0,9 ha)

Kompensationsfläche WP Kosleau
Koselauer Windenergie GmbH & Co KG
Genehmigungsverfahren 4 x E115
Genehmigungsbescheid vom 27.10.2020
AZ G20/2020/012, 013, 014, 015
Bedarf: 11,22 ha
Flächenreduzierung durch BNK
Genehmigungsbescheid vom 09.07.2021
AZ G20/2021/048, 049, 050, 051
Bedarf: 8,66 ha
Flurstücksgröße 181: 79.005 qm (Bedarf: 79.005 qm)
Flurstücksgröße 186: 16.754 qm (Bedarf: 7.594 qm)

Kompensationsfläche WP Gosdorf
Gosdorfer Windenergie GmbH & Co KG
Bedarf Teilbereich Koselau: 7,6776 ha,
Flurstücksgröße 186: 16.754 qm (Bedarf: 9.160 qm)
Flurstücksgröße 185: 16.441 qm (Bedarf: 15.641 qm)
Flurstücksgröße 184: 352.615 qm (Bedarf: 48.605 qm)

Kompensationsfläche WP Gosdorf
RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH
Bedarf Teilbereich Koselau: 7.725 qm
Flurstücksgröße 184: 352.615 qm (Bedarf: 7.725 qm)

Lageplan zu den Kompensationsflächen
Teilbereich Koselau
Flurstück 184

Bearbeiter: Brandes M.: 1:5.000 Stand: 13.01.2023

21-11-05

Gemeinde Riepsdorf
B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung
Windpark Großenholz

Planungsbüro Brandes

Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246



Kompensationsfläche RWE Mistral
Windparkbetriebsgesellschaft mbH
Bedarf Teilbereich Quaal 0,2677 ha,
Flurstücksgröße 40: 12.816 qm (Bedarf: 1.677 qm)

Kompensationsfläche RWE Mistral
Windparkbetriebsgesellschaft mbH
Bedarf Teilbereich Quaal 1,8 ha,
Flurstücksgröße 40: 12.816 qm (Bedarf: 9.933 qm)
Flurstücksgröße 26/2: 8.067 qm (Bedarf: 8.067 qm)

-  Kompensationsfläche B-Plan Nr. 5.
2. Änderung SG 155
-  Kompensationsflächenbedarf 2 X
E66
-  Kompensationsflächen 2 x E66 der
RWE Mistral
Windparkbetriebsgesellschaft mbH



Lageplan zu den Kompensationsflächen
Teilbereich Riepsdorf / Quaal
Flurstücke 26/2 und 40

Bearbeiter: Brandes M.: 1:2.500 Stand: 01.11.2022
21-11-05

Gemeinde Riepsdorf
B-Plan Nr. 5 - 2. Änderung
Windpark Großenholz

Planungsbüro Brandes

Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246





21-11-05

09.02.2023

1. EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG

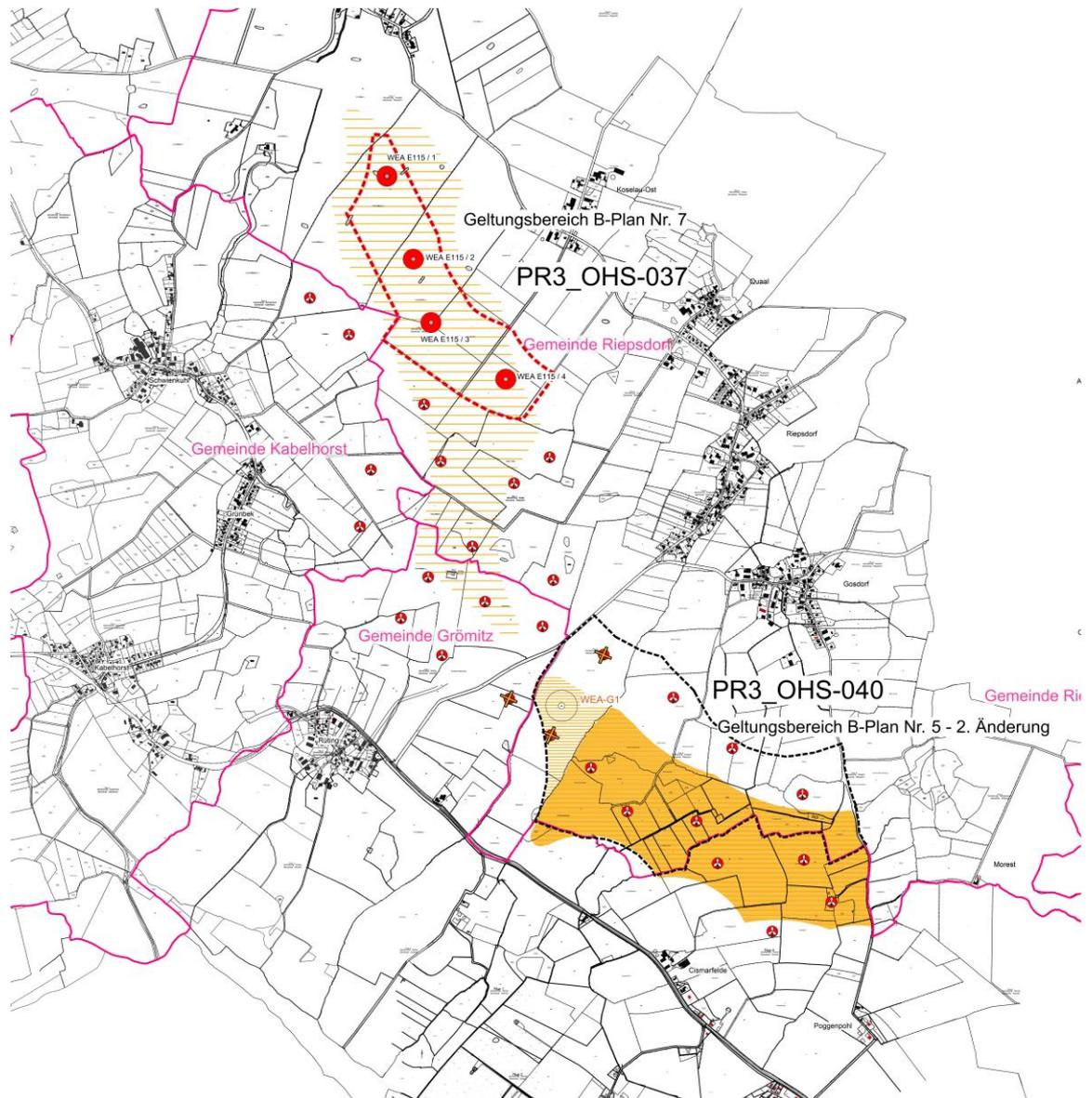


Abb. 1 Lage im Raum – Vorrangflächen PR3_OHS_037 und PR3_OHS_040

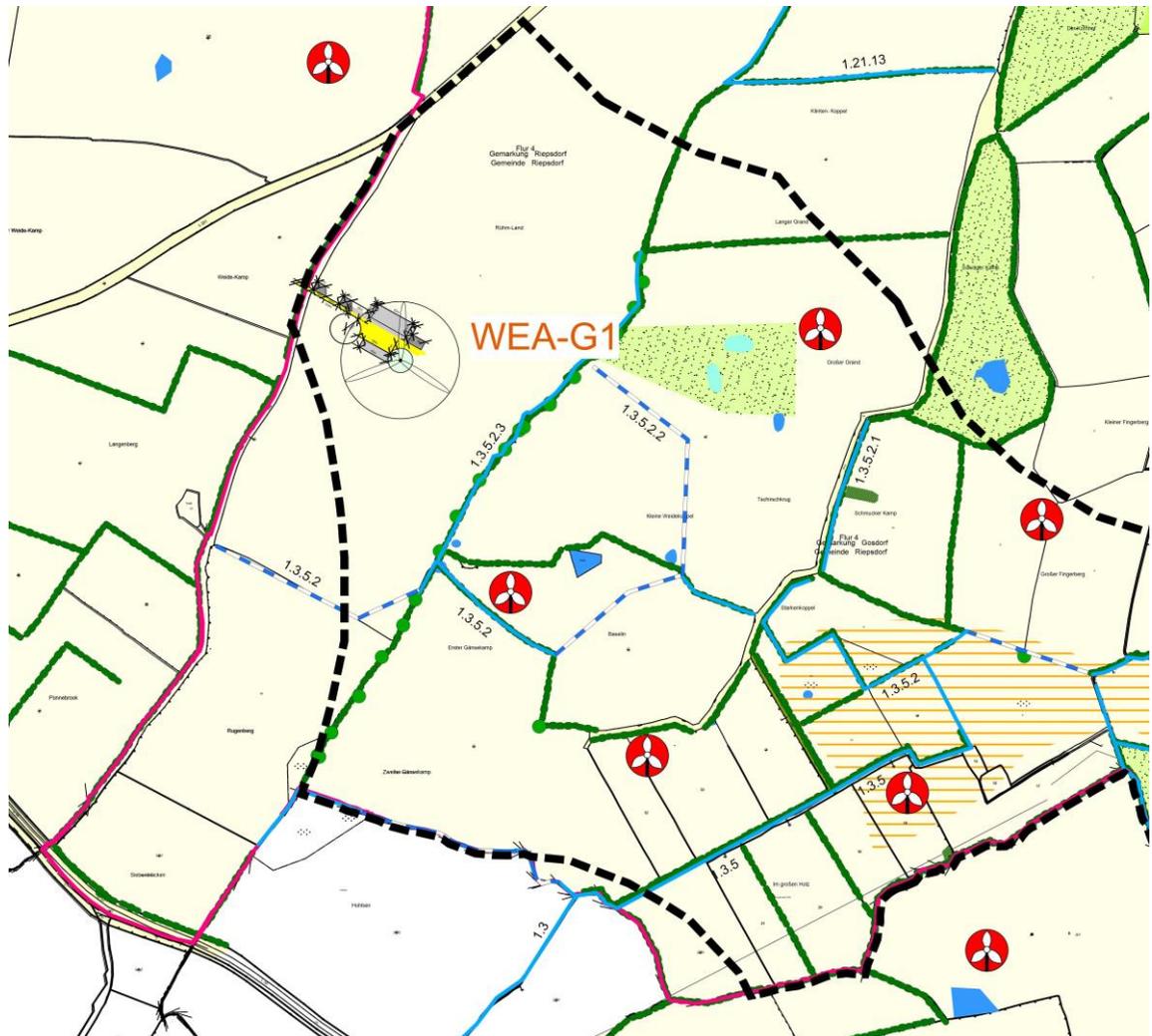


Abb. 2 Vorhaben im B-Plan Nr. 5 – 2. Änderung

Die RWE Mistral Windparkbetriebsgesellschaft mbH betreibt seit 2001/2002 südöstlich der L 231 3 Windkraftanlagen vom Typ Enercon E66 (Nabenhöhe: 65 m und Rotordurchmesser: 70 m) mit einer Anlagenhöhe von 100 m (Flügelstipfe in der Senkrechten). 2 Anlagen befinden sich im Gemeindegebiet von Riepsdorf und 1 Anlage im Gemeindegebiet von Grömitz.

Die o. g. 3 Windkraftanlagen sollen durch 1 moderne Windkraftanlage mit einer Anlagenhöhe von 180 m ersetzt werden. Geplant ist derzeit der Typ Siemens-Gamesa SG155-6.6 MW.

Außerdem sollen die 6 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V47 (Nabenhöhe: 65 m und Rotordurchmesser: 47 m) mit einer Anlagenhöhe von 88,5 m (Flügelstipfe in der Senkrechten), die von der Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG betrieben werden, durch drei neue WEA vom Typ Vestas V150-6.0 MW ersetzt werden.

Die geplante Anlage soll mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet und betrieben werden.



Planungsrechtliche Ausgangssituation

Im Zusammenhang mit der Planung der Bestandswindkraftanlagen wurde von der Gemeinde Riepsdorf der Flächennutzungsplan geändert (2. Änderung; rechtskräftig seit dem 02.12.1999) und der B-Plan Nr. 5 aufgestellt, der am 02.12.1999 als Satzung beschlossen wurde. Der B-Plan Nr. 5 weist 8 Baufelder aus, begrenzt die Anlagenhöhe auf max. 100 m (ohne Bezugsgröße) und setzt die Nabenhöhe auf 60-75m und den Rotordurchmesser auf 47-70m fest.

Die Gemeinde Riepsdorf hat - auf Basis der Eignungsgebietsausweisung im Regionalplan von 2004 - den B-Plan Nr. 5 - 1. Änderung aufgestellt. Der B-Plan Nr. 5 - 1. Änderung wurde am 15.05.2013 als Satzung beschlossen (Bekanntmachung: 16.05.2013). Die Anlagenzahl wurde auf 4 und die Anlagenhöhe auf 150 m begrenzt.

Auf Basis des B-Plan Nr. 5 - 1. Änderung hat die Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG beim LLUR einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen vom Typ E 101 mit einer Nabenhöhe von 99 m und einem Rotordurchmesser von 101 m gestellt. Mit Bescheid vom 21.05.2015 wurden für die 4 beantragten Windkraftanlagen eine Genehmigung nach § 9 BImSchG erteilt (Vorbescheid).

Mit Urteil des OVG Schleswig vom 16.07.2015 wurde der B-Plan Nr. 5 – 1. Änderung aufgehoben.

Der südliche Teil des heutigen Windparks „Gosdorf“ wurde erneut in der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost (Windenergie an Land) von 29.12.2020 als Vorrangfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Eine Höhenbegrenzung wurde für die Vorrangfläche PR3_OHS_040 nicht formuliert.

Bei der Ausweisung des Vorranggebietes handelt es sich um ein Ziel des Landes. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar und von der Trägerschaft der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 ROG) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind durch das Baugesetzbuch (BauGB) (§ 1 Absatz 4 BauGB) explizit verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Über eine gemeindliche Planung kann maßstabsbezogen eine Feinsteuerung in den Vorranggebieten aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen Windkraftanlagen standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Zu nennen sind beispielhaft städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen der im Vorranggebiet raumordnungsrechtlich unbeschränkt zulässigen Windkraftanlagen oder die Begrenzung der Zahl der Anlagen durch Festsetzung von überbaubaren Flächen. Allerdings dürfen diese Begrenzungen nicht dazu führen, dass der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Die Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 5 entsprechen nicht mehr der derzeitigen Vorrangflächenausweisung (4 von 8 Baufeldern befinden sich außerhalb der Gebietskulisse). Die Begrenzung der Anlagenhöhe auf 100m verhindert außerdem einen wirtschaftlichen Betrieb von neuen Anlagen.



21-11-05

09.02.2023

Die Gemeinde Riepsdorf beabsichtigt, durch die 2. Änderung des B-Planes Nr. 5, die Anlagenzahl, die Anlagenhöhe und die Standorte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich zu sichern.

Der Geltungsbereich des B-Planes 5 – 2. Änderung hat eine Größe von rund 108 ha.

Planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben ist der Regionalplan vom 29.12.2020.

Am 10.03.2022 hat die Gemeindevertretung Riepsdorf den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 5 – 2. Änderung und die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung befindet sich südlich von Gosdorf bzw. Riepsdorf in der Gemeinde Riepsdorf.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen befinden sich in einem räumlichen Zusammenhang zu Altanlagen und innerhalb der Vorrangfläche für Windenergieanlagen gemäß der Regionalplanung (Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost / Sachthema Windenergie).

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesicherten Standorte bzw. die geplanten Anlagen befinden sich in einem räumlichen Zusammenhang zu 13 Windenergieanlagen im selben Vorranggebiet (PR3_OHS_040) bzw. zu 32 Anlagen in der gesamten Windfarm.

Im Norden der Windfarm bzw. der Vorrangfläche PR3_OHS_37 wurden 2021 6 WEA vom Typ V47 abgebaut und durch 4 WEA vom Typ E115 ersetzt. In diesem Zusammenhang wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung zum B-Plan Nr. 7 und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die 4 neuen Anlagen durchgeführt. Für alle Altanlagen in der Windfarm wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Unter Berücksichtigung des o. g. Sachverhaltes und der Größe der Windfarm, ist das Vorhaben UVP-pflichtig und der Umweltbericht in den Begründungen der Bauleitplanungen entsprechend zu ergänzen.

Netzanschluss

Zur Ableitung des erzeugten Stroms liegt noch keine Planung vor. Nach dem derzeitigen Planungsstand wird die Anlage an die nächste WEA, die von RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH in Grömitz betrieben wird, angeschlossen.

Gesetzliche Ausgangsbasis

Auf Basis des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes kann die Errichtung von Windkraftanlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft verursachen.

Nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein sind: *„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes (...) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden*



21-11-05

09.02.2023

Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

In § 15 BNatSchG im Zusammenhang mit § 9 LNatSchG heißt es: (1) *„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“*

(2) *„Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.“*

In § 1 a BauGB Absatz 3 letzter Satz heißt es: *„Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“.*

Auf Basis der o. g. Gesetzeszitate müssen im Rahmen des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung die Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert werden. Sofern Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, sind diese zu kompensieren (Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die die Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend zu bilanzieren. Über Art und Umfang der Bilanzierung und Kompensation ist im Rahmen der kommunalen Abwägung zu entscheiden.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes im Rahmen der Bilanzierung wird der Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen.

Gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017 (gültig seit 23.01.2018) kann bei einer Installation und einem dauerhaften Betrieb der Windkraftanlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung die Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild um bis zu 30 % reduziert werden, wenn innerhalb von 2 Jahren nach Genehmigung, die Anlage errichtet wird.

Die faunistische Bestandserfassung einschließlich der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde vom Büro GFN erarbeitet.

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes wurde mein Büro beauftragt, zum B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung die Eingriffe in Natur und Landschaft zu bilanzieren.



2. ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN / SCHUTZAUSWEISUNGEN

2.1 Regionalplan (Stand: 2004)

Laut Regionalplan für den Planungsraum II (Schleswig-Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein – Gesamtfortschreibung 2004 befindet sich der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

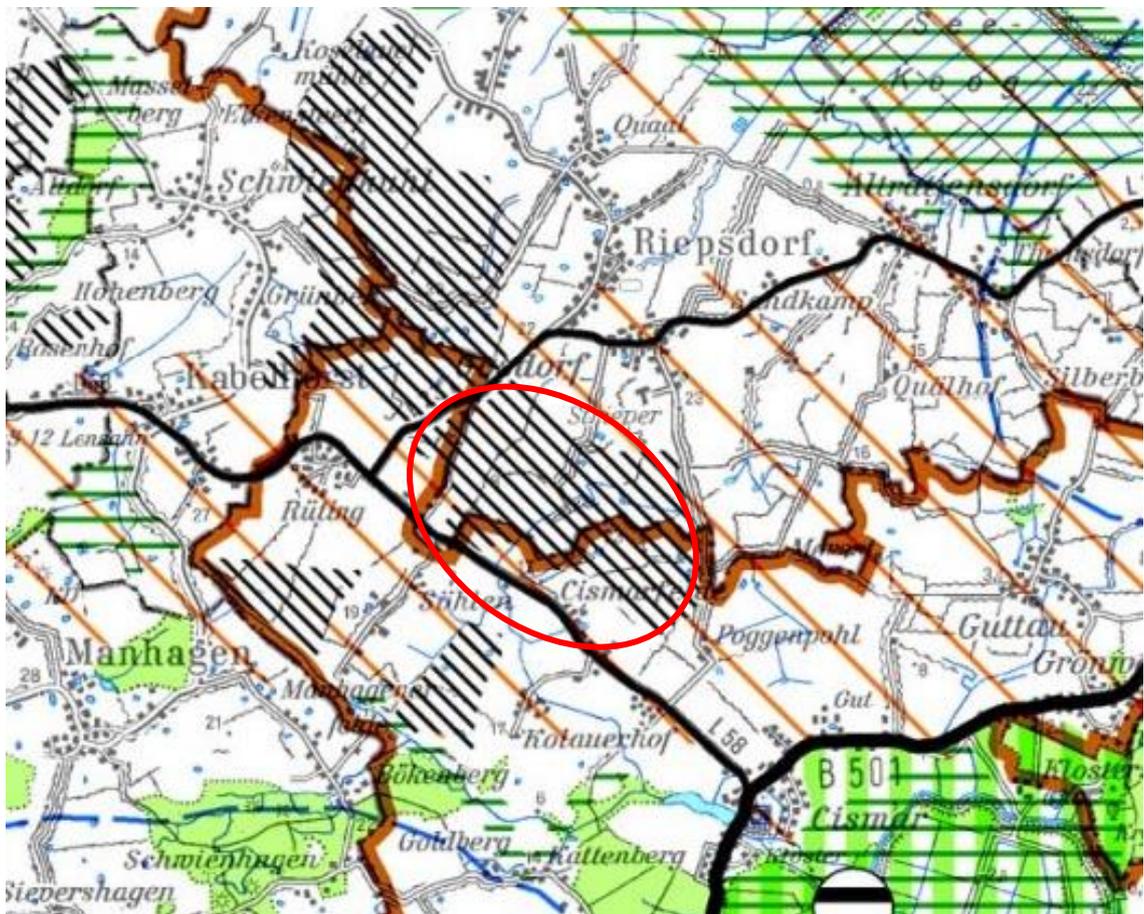


Abb. 3 Auszug aus dem Regionalplan (Lage Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)

2.2 Regionalplan/Sachthema Windenergie (Stand: 29.12.2020)

Durch die Ausweisung der Vorranggebiet PR3_OHS_040 wird die heutige Windparkfläche vom WP Gosdorf Richtung Gosdorf und Rüting deutlich verkleinert. 6 von den 13 Bestandsanlagen haben nur noch Bestandsschutz (s. Abb. 1).

Der geplante Standort WEA-G1 befindet sich im Vorranggebiet gemäß Regionalplan (PR3_OHS_040).



21-11-05

09.02.2023

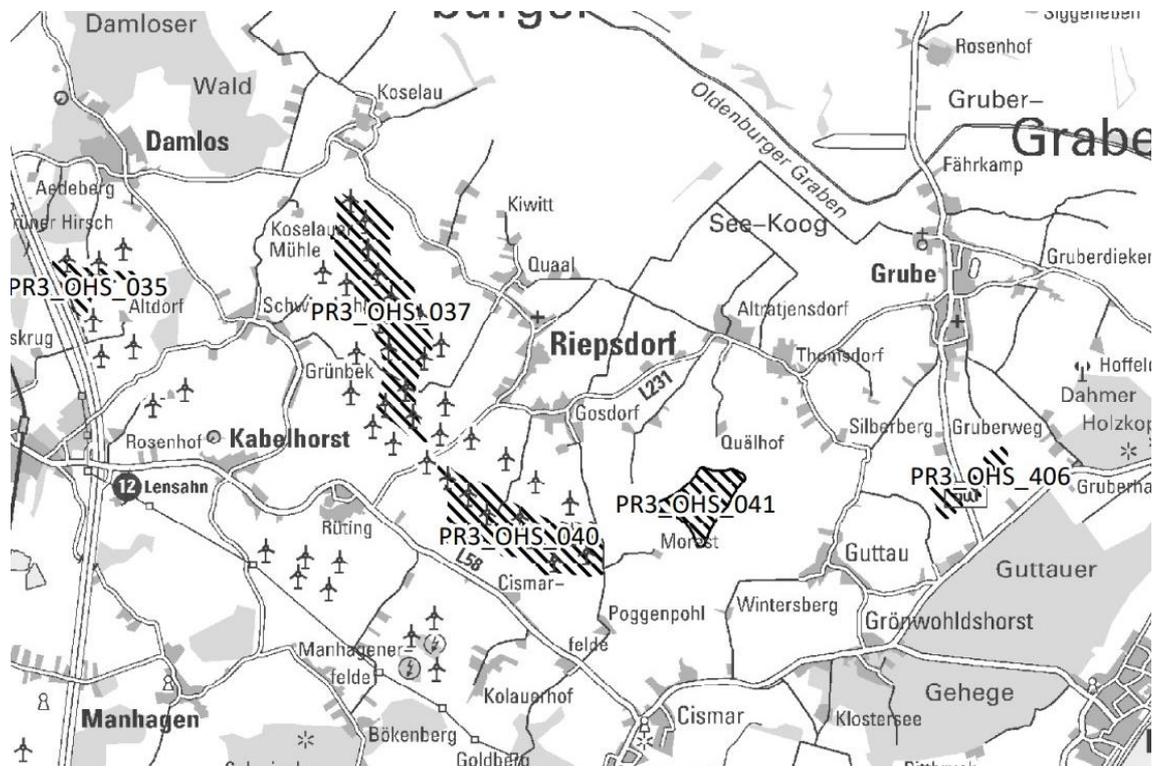


Abb. 4 Gebietskulisse Regionalplan

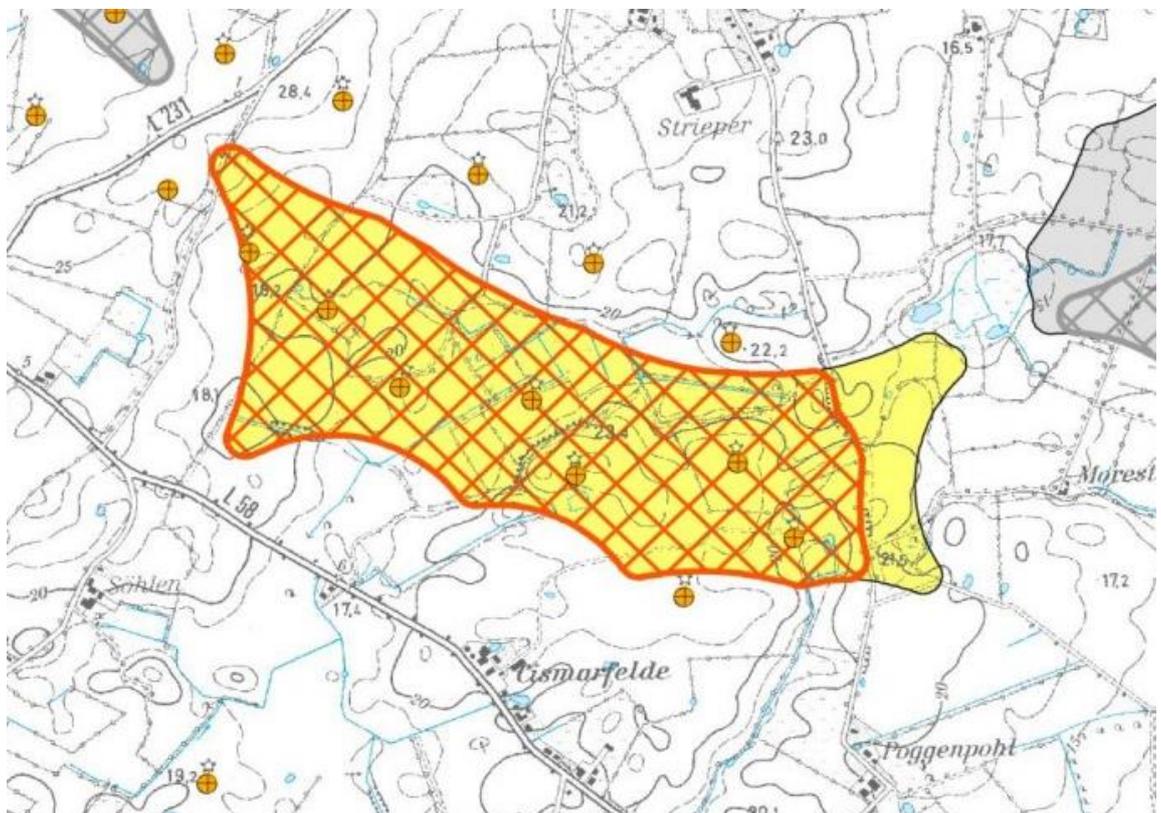


Abb. 5 Gebietskulisse Regionalplan – Abwägung PR3_OHS_040



21-11-05

09.02.2023

2.3 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Schleswig–Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein - enthält folgende planungsrelevanten Aussagen und Darstellungen (vgl. Abb.6, 7 und 8):

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung.
- Klimasensitiver Boden.

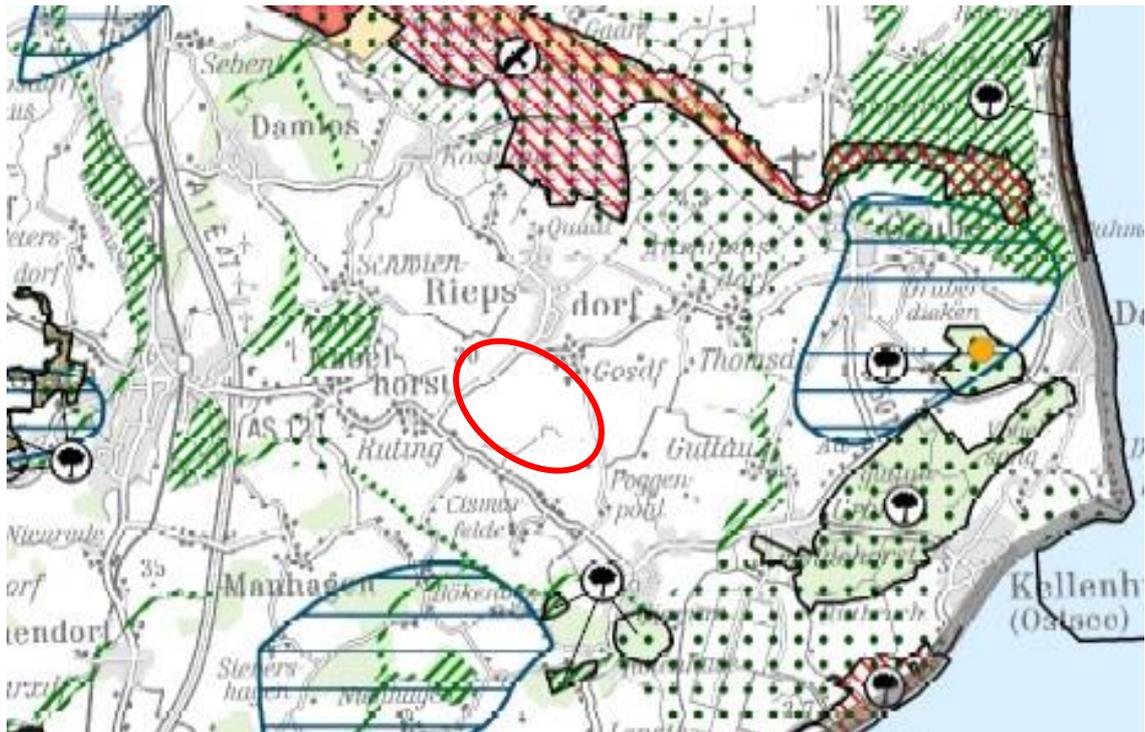


Abb. 6 Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Stand Jan 2020, Karte 1 (Lage Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)



21-11-05

09.02.2023



Abb. 7 Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Jan 2020, Karte 2 (Lage Geltungsbe-
reich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)

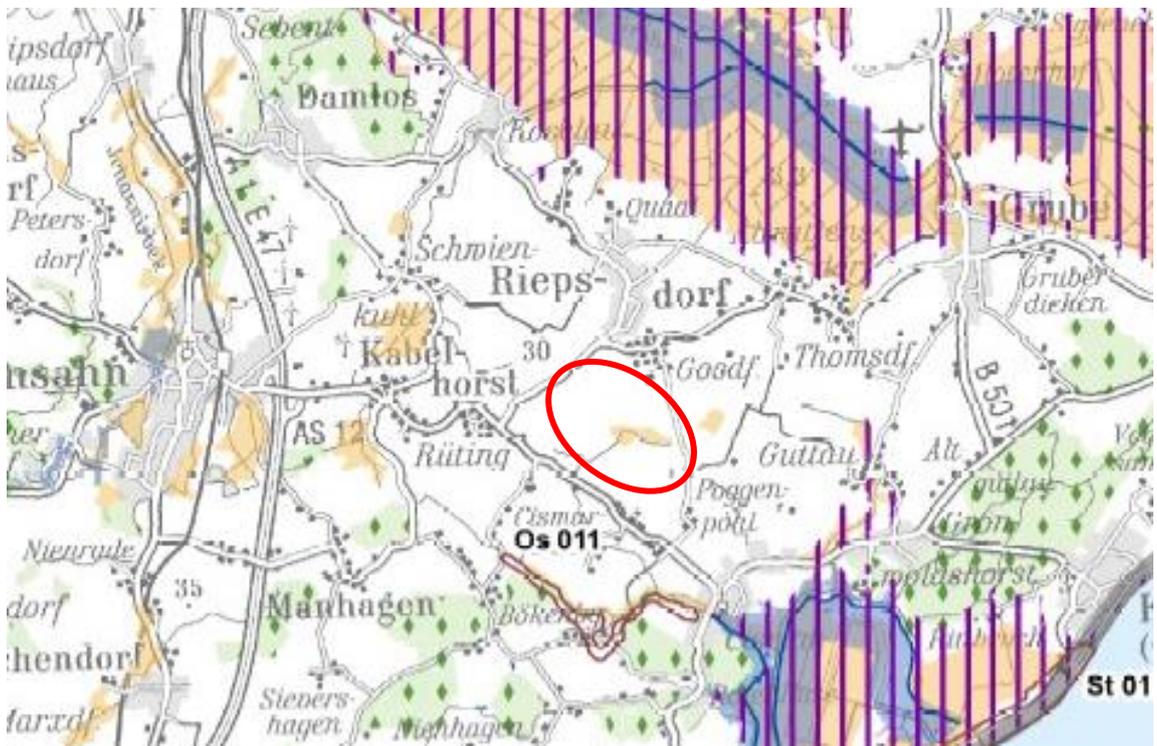


Abb. 8 Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Jan 2020, Karte 3 (Lage Geltungsbe-
reich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)



21-11-05

09.02.2023

2.4 Flächennutzungsplan / B-Plan Nr. 5 und B-Plan Nr. 5- 1. Änderung

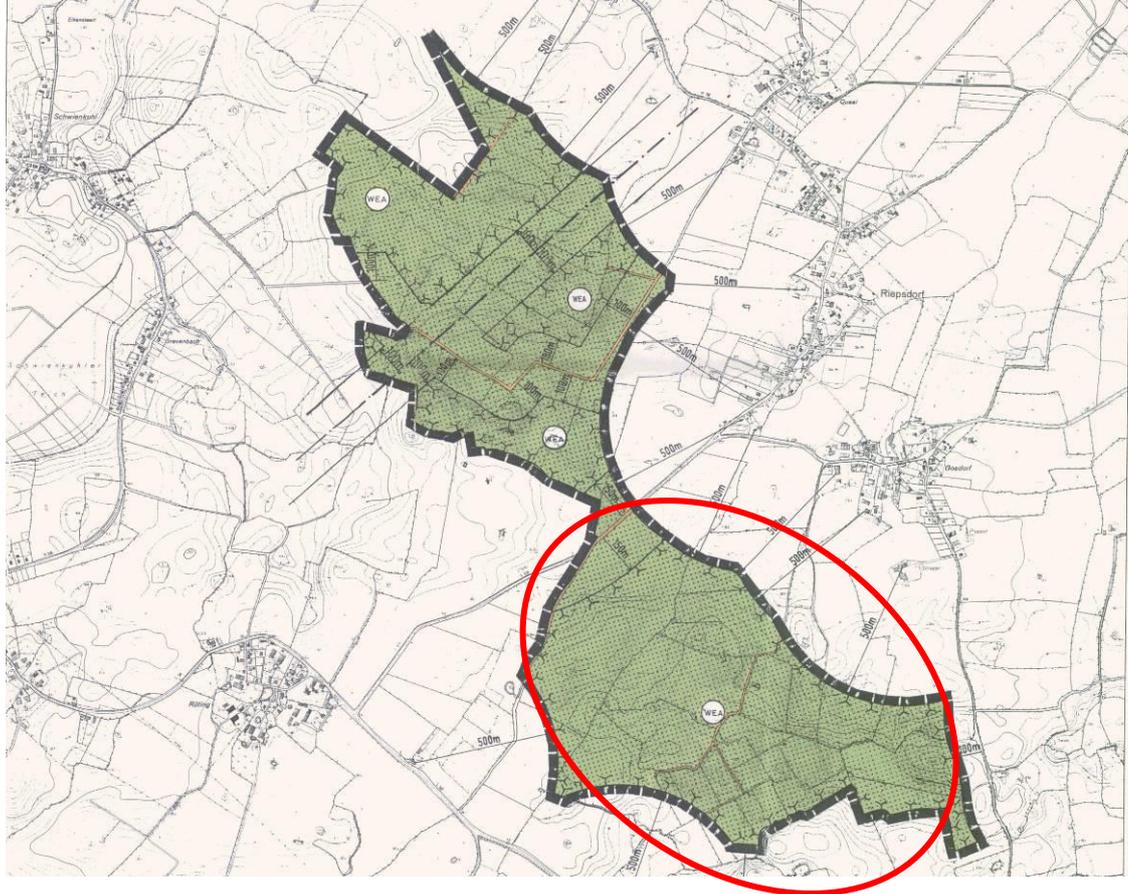


Abb. 9 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf (Lage Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung – rote Ellipse)

Die Gemeinde Riepsdorf, Kreis Ostholstein, hat zur Steuerung ihrer kommunalen Entwicklung einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf ist am 24.05.1983 mit dem Az.IV 810d-512.111-55.36 (neu) vom Innenministerium genehmigt worden. Die Genehmigung wurde am 19.11.1983 rechtskräftig. Hier wird das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Az. IV 647-512.111-55.36 wurde am 27.07.1999 genehmigt, am 01.12.1999 öffentlich bekanntgegeben und war am 02.12.1999 rechtskräftig. Es wurde der Fläche für Landwirtschaft die Zusatznutzung Fläche für Versorgungsanlagen, hier Windenergieanlagen, hinzugefügt.

Der B-Plan Nr. 5 weist 8 Baufelder aus, begrenzt die Anlagenhöhe auf max. 100 m (ohne Bezugsgröße) und setzt die Nabenhöhe auf 60-75m und den Rotordurchmesser auf 47-70m fest.

Der B-Plan Nr. 5 wurde am 02.12.1999 als Satzung beschlossen.

Die Gemeinde Riepsdorf hat - auf Basis der Eignungsgebietsausweisung im Regionalplan von 2004 - den B-Plan Nr. 5 - 1. Änderung aufgestellt. Der B-Plan Nr. 5 - 1.



21-11-05

09.02.2023

Änderung wurde am 15.05.2013 als Satzung beschlossen (Bekanntmachung: 16.05.2013). Die Anlagenzahl wurde auf 4 und die Anlagenhöhe auf 150 m begrenzt.

Mit Urteil des OVG Schleswig vom 16.07.2015 wurde der B-Plan Nr. 5 – 1. Änderung aufgehoben.

2.5 Landschaftsplan

Für das Gemeindegebiet von Riepsdorf wurde kein Landschaftsplan aufgestellt.

2.6 Schutzgebietsausweisungen

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung nicht vor.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung befindet sich außerhalb von Naturparken oder Naturerlebnisräumen.

Biotopverbundplanungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder § 4 LNatSchG sind von den Planungen nicht betroffen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ / DE 1832-329 (Entfernung: ca. 4 km Luftlinie).

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist der „Oldenburger Graben“ / DE 1731-401 (Entfernung: ca. 2,5 km Luftlinie).

2.7 Biotoptypen, geschützte Biotope und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Bei den Flächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung handelt es sich zum überwiegenden Teil um Acker (Biotoptyp AA gemäß dem Kartier- und Biotopschlüssel von SH Stand April 2021).

Vereinzelt kommen auch Grünlandflächen vor (Biotoptyp GA, artenarmes Wirtschaftsgrünland).

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung kommen folgende geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG vor:

- „Knick“ (Biotoptyp HW).
- Kleingewässer (Biotoptyp FKe „Eutrophes Kleingewässer“).

Nach § 30 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes des geschützten Biotops führen können, zunächst einmal verboten.

2.8 Wald nach dem Landeswaldgesetz

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung kommt kein Wald nach dem Landeswaldgesetz vor.



2.9 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung befinden sich keine Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete.



21-11-05

09.02.2023

3. BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION

3.1 Windenergieanlagen (Bestand)

Windenergieanlagen in der Gemeinde Riepsdorf

Enercon E66 (2)

- Leistung: 1,8 MW
- Nabenhöhe: 64,74 m
- Rotordurchmesser: 70 m
- Gesamthöhe: 99,74 m

Vestas V47 (8)

- Leistung: Leistung: 660 kW
- Nabenhöhe: 65 m
- Rotordurchmesser: 47 m
- Gesamthöhe: 89 m

Jacobs Repower MD70 (4)

- Leistung: 1,5 MW
- Nabenhöhe: 65 m
- Rotordurchmesser: 70 m
- Gesamthöhe: 100 m

Enercon E115 (4)

- Leistung: 3 MW
- Nabenhöhe: 92 m
- Rotordurchmesser: 118m
- Gesamthöhe: 150 m

Windenergieanlagen in der Gemeinde Kabelhorst

Micon (4)

- Leistung: 1,5 MW
- Nabenhöhe: 68 m
- Rotordurchmesser: 64 m
- Gesamthöhe: 100 m

Windenergieanlagen in der Gemeinde Grömitz (innerhalb des gemeindeübergreifenden Eignungsgebietes für Windenergieanlagen)

Jacobs Repower MD 70 (9)

- Leistung: 1,5 MW
- Nabenhöhe: 65 m
- Rotordurchmesser: 70 m
- Gesamthöhe: 100 m

Enercon E66 (1)

- Leistung: 1,8 MW



21-11-05

09.02.2023

- Nabenhöhe: 64,74 m
- Rotordurchmesser: 70 m
- Gesamthöhe: 99,74 m

3.2 Naturräumliche Gliederung, Relief

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung liegt in einer Grundmoränenlandschaft bzw. in einem weiträumig bewegten Gelände aus Kuppen und Senken. Naturräumlich befindet er sich im „Ostholsteinischen Hügelland / Teillandschaft Wagrische Halbinsel“.

Die Standorte WEA-G1, WEA-G2, WEA-G3 und WEA-G4 befinden sich zwischen 17 und 24 m ü. NN.

3.3 Flächennutzung

Die Flächen rund um die beantragten und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesicherten Standorte werden intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker). Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung kommen einzelne Grünlandflächen im Bereich der tiefergelegenen, zur Staunässe neigenden Flächen, vor. Auch das Grünland unterliegt als Weide oder Mähweide einer intensiven Nutzung.

Ein Teil der Flurstücke sind mit Knicks eingefriedet.

Weitere naturnahe Strukturen kommen im räumlichen Zusammenhang punktuell vor (Mergelkuhlen).

3.4 Boden

Bei den Böden im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 handelt es sich um Geschiebelehm oder –mergel. Dominierende Bodenart ist sandiger Lehm.

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung sind die Böden verändert, wenn auch deutlich geringer als bei befestigten/bebauten Flächen.

Schutzwürdige Bodenformen sind nicht bekannt.

Aufgrund der geohydrologischen Bedingungen sind im Vorhabengebiet keine oberflächennahen Rohstoffe zu erwarten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a BBodSchG).

Es liegen keine Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen vor.

3.5 Wasser

Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 kommen 9 Oberflächengewässer vor.

Grundwasser

Daten zur Grundwassersituation liegen nicht vor.

Aufgrund der geohydrologischen Situation ist mit Stau- und Schichtenwasser zu rechnen.



21-11-05

09.02.2023

In Abhängigkeit von den anfallenden Niederschlägen muss mit Schwankungen des Wasserstandes von einigen Dezimetern nach oben und nach unten gerechnet werden.

Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zu Grundwasserverschmutzungen durch die Anwendung von Mineraldüngern, organischen Düngern und Gülle sind nicht bekannt.

Aufgrund der bindigen Bodenart kann davon ausgegangen werden, dass die Neubildungsrate des Grundwassers punktuell gegen Null gehen wird.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und besitzt keine besondere Bedeutung für die Trinkwasserversorgung.

3.6 Klima/Luft

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung mit sonstigen Freilandverhältnissen kann davon ausgegangen werden, dass das Klima nicht verändert ist. Aufgrund der räumlichen Lage und im Zusammenhang mit der Flächennutzung kommt es auf den Flächen im Geltungsbereich zu einer höheren nächtlichen Abkühlung und einer - im Vergleich zu besiedelten Bereichen - häufigeren Taubildung (Kaltluftentstehungsgebiet).

Die Flächen im Geltungsbereich haben aber keine klimatischen Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsgebiete.

Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen nicht vor. Emittenten sind der private Hausbrand sowie der Kraftfahrzeugverkehr auf L 231 und L58.

3.7 Arten- und Lebensgemeinschaften

3.7.1 Flora

Heimische Pflanzen kommen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung nur im Bereich der Knicks und Kleingewässer vor. Auf dem Standort der geplanten Windkraftanlage an sich kommen keine heimischen Pflanzen vor, da es sich um intensiv genutzten Acker handelt.

Die Kleingewässer sind in einem ökologisch minderwertigen Zustand, da Pufferzonen zum angrenzenden Acker fehlen.

Die Knicks sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen wie Feld-Ahorn, Schlehe, Hunds-Rose, Holunder, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hainbuche, Schneeball, Brombeere bewachsen. Zum Teil kommen auch Überhälter aus Stiel-Eichen, Esche und Feld-Ahorn vor.

3.7.2 Fauna

S. faunistische Bestandserfassung in den Fachgutachten.



3.8 Landschaftsbild



Abb. 10 beeinträchtigt Landschaftsraum durch die Bestandsanlagen

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 - 2. Änderung und auf den angrenzenden Flächen ist naturräumlich geprägt durch ein deutlich bewegtes Relief ohne weiträumige Blickbeziehungen.

In Bezug auf den Landschaftsbildtyp handelt es sich bei dem von der Planung betroffenen Landschaftsraum überwiegend um eine Agrarlandschaft mit einem relativ dichten Knicknetz.



21-11-05

09.02.2023

Landschaftsbildwert ¹	Beschreibung nach dem Erlass	Kriterien
Hohe Bedeutung Faktor 3.1	Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen und frei von störenden Objekten sind	Laubflächen und Naturlandschaft mit einer hohen Vielfalt, Eigenart und / oder Schönheit Nicht verändertes Relief Überwiegend natürliche oder naturnahe Vegetationsstrukturen
Mittlere bis hohe Bedeutung Faktor 2.7		Kulturlandschaft mit einer hohen Vielfalt, Eigenart und / oder Schönheit Nicht verändertes Relief Landschaft ohne störende Objekte wie Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitungen
Mittlere Bedeutung Faktor 2.2	Naturraumtypische Eigenart ist zwar vermindert oder überformt, im Wesentlichen aber noch erkennbar	Nadelholzwälder und Agrarlandschaften mit einem deutlichen Flächenanteil von natürlichen oder naturnahen Vegetationsstrukturen ohne störende Objekte und einem nicht veränderten Relief
Geringe bis mittlere Bedeutung Faktor 1.8		Agrarlandschaft mit naturnahen Strukturen und einem nicht veränderten Relief ohne störende Objekte wie Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Autobahnen, Bahntrassen und außerhalb von bereits beeinträchtigten Flächen im Sinne von „15 x Anlagenhöhe“.
Geringe Bedeutung Faktor 1.4	Naturraumtypische Eigenart ist weitgehend überformt oder zerstört	Siedlungsflächen oder Aktive Abbaugelände z. B. Kiesabbau und der damit einhergehenden Reliefveränderung oder Agrarlandschaft mit nur wenigen oder keinen naturnahen Strukturen und einem naturraumuntypischen Relief oder mit störenden Objekten wie Windenergieanlagen im Sinne von 15 x Anlagenhöhe, Hochspannungsfreileitungen, Autobahnen, Bahntrassen

Tab. 1 Landschaftsbild Bewertungskriterien

Der Landschaftsraum liegt aber auch am Oldenburger Graben mit einer besonderen und seltenen, eiszeitlich geformten Landschaftsstruktur (Geotop und „Charakteristischer Landschaftsraum“ gemäß Teilfortschreibung der Regionalpläne).

Von den vorhandenen Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Die erheblichen Beeinträchtigungen ergeben sich nicht nur aus der Anlagen-

¹ in Bezug auf einen Landschaftsraum in einer Größe von 15 x Anlagenhöhe



zahl, sondern insbesondere durch die weiträumige Verstreuer bzw. durch die ungeordnete Aufstellung von Einzelanlagen und Anlagengruppen.

Bei einem beeinträchtigten Raum von „15 x Anlagenhöhe“ befinden sich innerhalb und im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 - 2. Änderung 51 Windenergieanlagen. Durch die Bestandsanlagen sind bereits rund 4.859 ha Landschaftsbild beeinträchtigt.

Zusätzlich zu den o. g. Windenergieanlagen kommen in der freien Landschaft noch weitere relevante vertikale technische Anlagen wie Hochspannungsfreileitungen vor.

In der Summe kann festgestellt werden, dass durch die vorhandenen Windenergieanlagen die naturraumtypische Eigenart erheblich vermindert wird.

Der Landschaftsbildwert der betroffenen Flächen wird unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, auf Basis des Erlasses „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017 (gültig seit 23.01.2018) und einer fünfstufigen Scala mit einer „mittlere Bedeutung“ eingestuft.

3.9 Geschützte Biotope

Auf den geplanten Standorten und auf den Flächen für Erschließungsanlagen befinden sich keine geschützten Biotope. Knickdurchbrüche sind nicht erforderlich.



21-11-05

09.02.2023

4. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN FÜR DIE BESTANDSANLAGEN

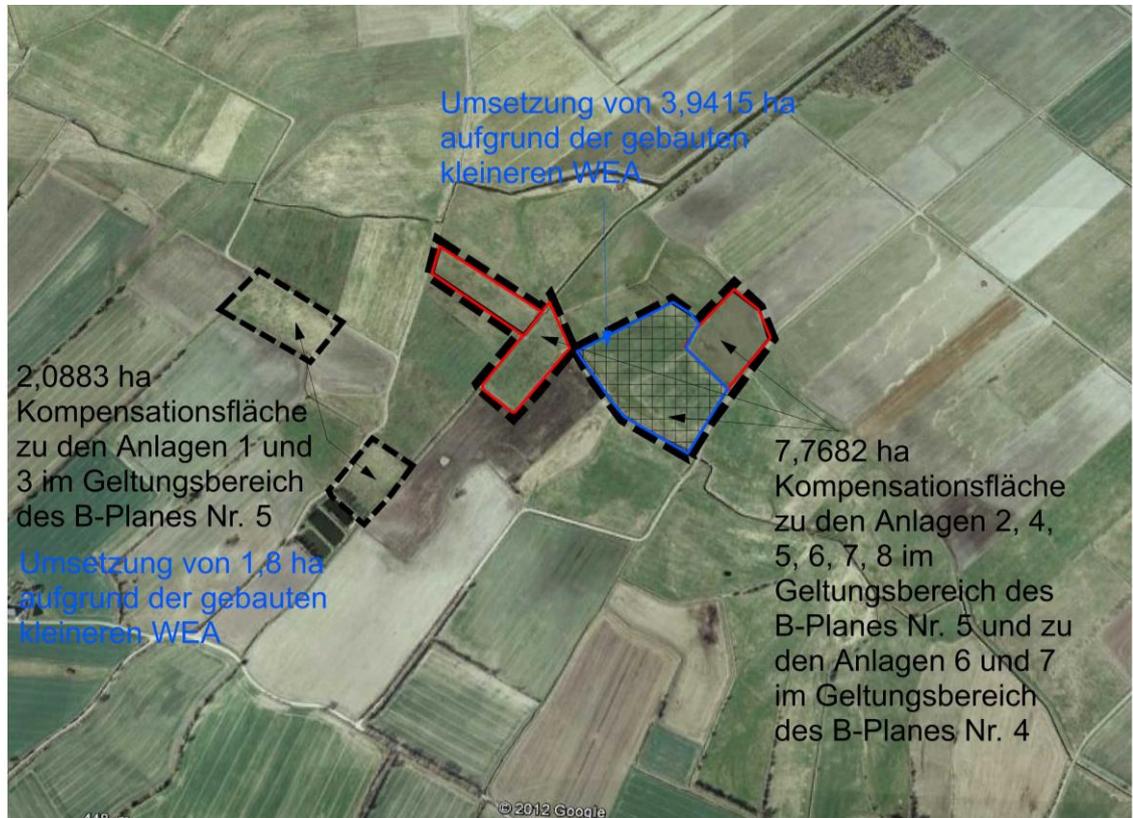


Abb. 11 planungsrechtlich gesicherte und umgesetzte Kompensationsflächen zu den 2 Bestandsanlagen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 / Typ E 66

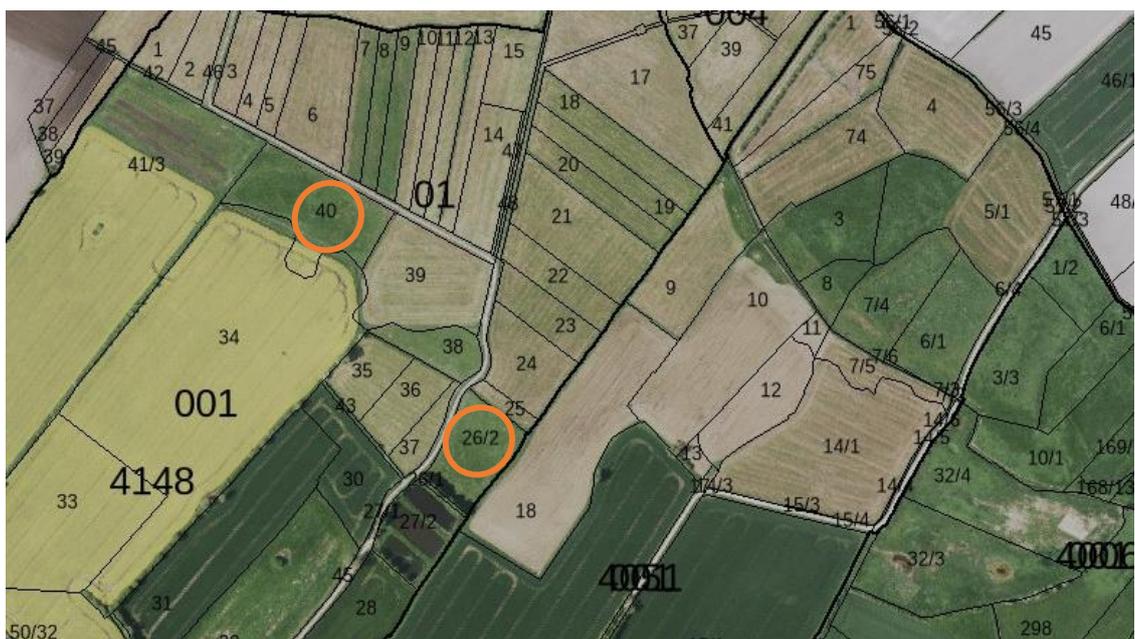


Abb. 12 Ausschnitt digitaler Atlas Nord



4.1 Bestandsanlagen / Typ E66 im B-Plan Nr. 5

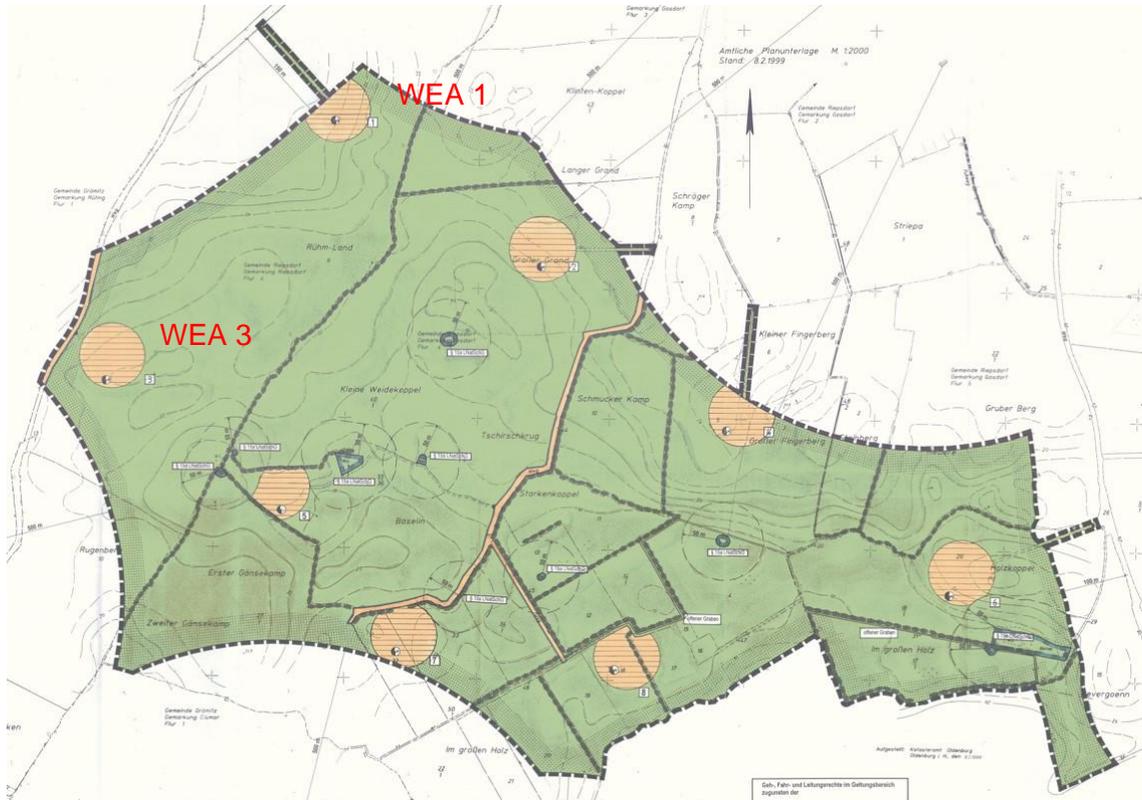


Abb. 13 Ausschnitt B-Plan Nr. 5 / WEA E 66

Den Standorten Nr. 1 und 3 im B-Plan Nr. 5 werden folgende Ausgleichsflächen zugeordnet (Summe 2,0883 ha):

Gemeinde Riepsdorf

Gemarkung Riepsdorf, Flur 1, Flurstücke 40 und 26/2

„Die Umsetzung des notwendigen Ausgleichs wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Riepsdorf und den Betreibern geregelt. Weitere, detaillierte Ausführungen sind dem gemeinsamen Grünordnungsplan zu den B-Plänen Nr. 4 und 5 der Gemeinde Riepsdorf zu entnehmen.“

„Die Ausgleichsflächen (..) liegen ebenfalls im Randbereich der Oldenburger Graben-niederung (..). Das Entwicklungsziel für diesen degradierten Niedermoorstandort ist demnach ebenfalls artenreiches Dauergrünland. Die vorgesehenen Flurstücke werden derzeit als Ackerbrache von einem Quecken-Brennnessel-Wiesenkerbel-Klettgestrüpp eingenommen. Eine Umwandlung in artenreiches Dauergrünland ist aus diesem Bestand nicht möglich, so dass ein Umbruch des Ausgangszustandes und eine Neuansaat vorzunehmen ist. Ziel der Bewirtschaftung der ersten Jahre ist es, den hohen Nährstoffgehalt des Bodens abzubauen und die Vorherrschaft der derzeit dominierenden Arten über Voranbau von Kulturpflanzen, die einen frühzeitigen und vollständigen Schattendruck erzeugen (..), oder über eine mehrmalige Mahd des Queckenbestandes unter Abtransport des Mähgutes abzubauen. Unter einer Decksaat können dann im zweiten Schritt eine Untersaat mit Gräsern, Klee und Wildkrautarten vorgenommen werden. Je nach Aufwuchs muß dann noch ein Spätsommerschnitt er-



folgen. In den Folgejahren gelten die (..) Bewirtschaftungsgrundsätze einer extensiven Grünlandnutzung.

4.2 Bestandsanlagen / Typ Enercon E66 im B-Plan Nr. 91 (Gemeinde Grömitz)

Dem Standort der E66 im B-Plan Nr. 91 (2006) wurden keine Ausgleichsflächen zugeordnet, da der B-Plan keine Festsetzungen zur Grünordnung beinhaltet. Gemäß der Begründung werden durch den B-Plan Nr. 91 keine neuen Eingriffe vorbereitet. Der Bebauungsplan sichert stattdessen nur die genehmigten baulichen Höhen, die bereits verwendeten Außenfarben und die ausschließlich betriebliche Nutzung der Außenflächen.

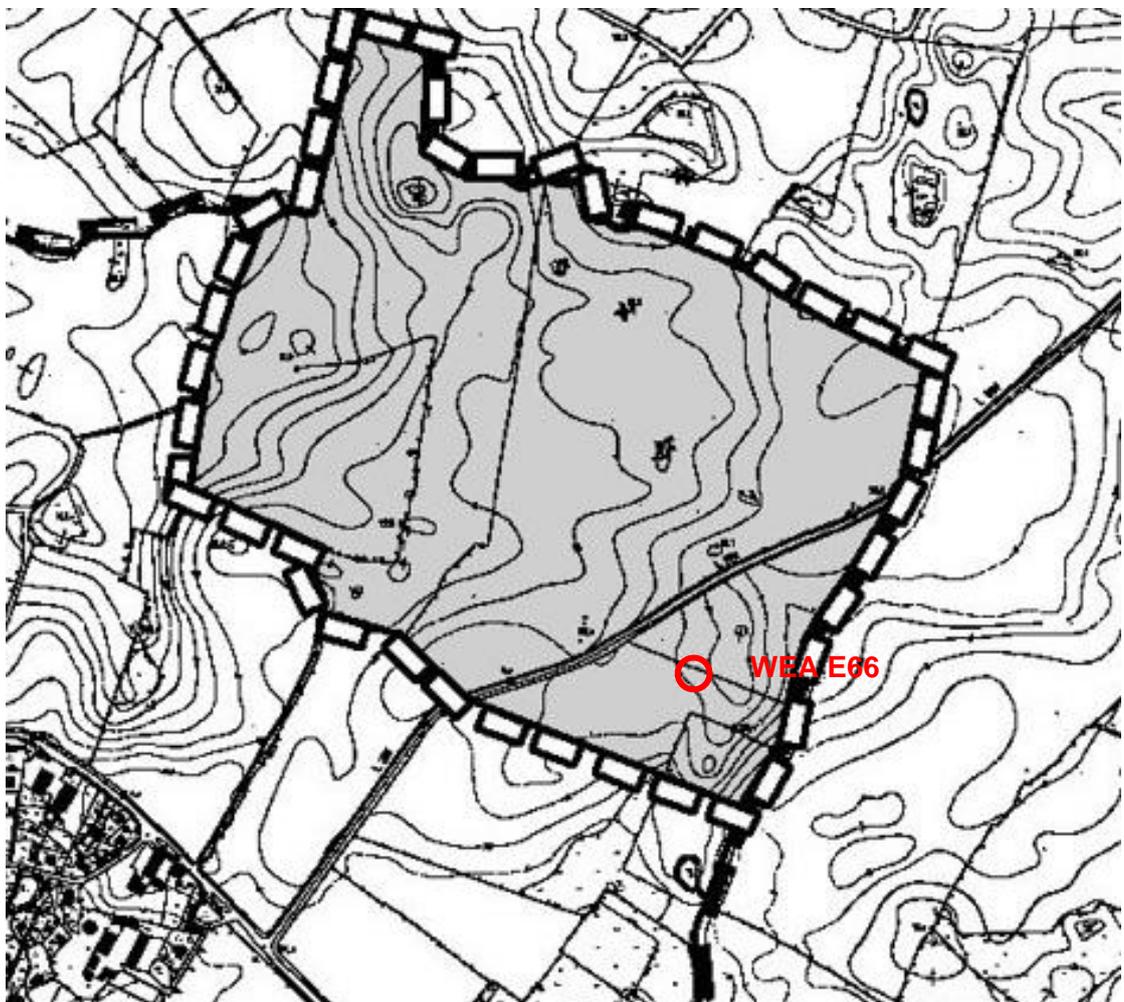


Abb. 14 Ausschnitt B-Plan Nr. 91 / Gem. Grömitz

4.3 Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 4 und 5

Im Grünordnungsplan wird eine maximal erforderliche Kompensationsfläche von 0,9 ha pro Anlage ermittelt. Basis der Berechnung war der Erlass zur Planung von Windenergieanlagen von 1995 bzw. die Leistung.



„Die gegebenenfalls nach unten zu korrigierende Flächengröße wird im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren festgelegt.“

“Gesondert zu bewertende und durch die Ausgleichsfläche von 0,9 ha pro WKA nicht abgedeckte Eingriffstatbestände ergeben sich nicht. Auch die erforderlichen Zuweisungen sind durch diese Ausgleichsflächen kompensiert. Knickdurchbrüche, die zusätzlichen Kompensationsbedarf nach sich ziehen würden, sind nicht erforderlich.“ (s. GOP Kapitel 6.2)

Zu den Ausgleichsflächen heißt es:

Die Flächen liegen „innerhalb der weiträumigen Niederungsfläche des Oldenburger Grabens auf Riepsdorfer Gebiet. Auf den hier abgelagerten sandig-kiesigen Sedimenten haben sich großflächige – allerdings durch entwässernde Maßnahmen - weitgehend mineralisierte und stark degradierte Niedermoorflächen entwickelt. Die Niedermoorbereiche des Oldenburger Grabens werden als Grünland und zum Maisanbau genutzt. Das naturschutzfachliche Leitbild für die gesamte Oldenburger Grabenniederung ist eine komplexe, naturgeprägte Niedermoorlandschaft mit naturnahen Niedermoorbiotopen, Sukzessionsflächen und extensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen.“

4.4 Genehmigungen / Kompensationsmaßnahmen für die Bestandsanlagen / E66

Die Baugenehmigung für die 2 Anlagen vom Typ E66 (Nr. 1 und Nr. 3 im B-Plan Nr. 5) der WINKRA-Energie GmbH (jetzt RWE Mistral Windparkbetriebsgesellschaft mbH) wurden mit Bescheid vom 09.09.1999 (AZ 00661-99-30 / B2.913) vom Kreis OH mit folgenden naturschutzfachlichen Auflagen genehmigt bzw. der Antrag enthält folgende naturschutzfachliche Maßnahmen:

- „Die im künftigen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen müssen im Zuge der Bauausführung ebenfalls hergestellt und spätestens in der nach Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode vollständig ausgeführt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Baulasteneintragung vom 08.09.1999 verwiesen.“
- „Gemäß des Grünordnungsplanes zum B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf werden dem Vorhaben als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft die Herausnahme von insgesamt 1,8 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche aus der Intensivnutzung zugeordnet. Konkret wird den Anlagen die entsprechende Fläche auf den Grundstücken Gemarkung Riepsdorf, Flur 1, Flurstücke 40 und 26/2 zugewiesen. Die auf diesen Flächen durchzuführenden Maßnahmen sind in dem beigefügten Auszug aus dem Grünordnungsplan aufgeführt.“

Die Baugenehmigung für die 1 Anlage vom Typ E66 im Geltungsbereich vom B-Plan Nr. 91 der WINKRA -Energie (jetzt RWE Mistral Windparkbetriebsgesellschaft mbH) wurden mit Bescheid vom 18.05.1999 (AZ 05548-98-16 / 82.901) vom Kreis OH ohne naturschutzrechtliche Auflagen genehmigt.

Gemäß Vereinbarung zwischen der WINKRA -Energie GmbH (jetzt RWE Mistral Windparkbetriebsgesellschaft mbH) und der Gemeinde Grömitz vom April 1999 und dem städtebaulichen Vertrag vom 12.01./19.01.1998 führt der Betreiber die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf eigene Kosten durch. Die Ausgleichsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Grömitz. Auf Basis des Erlasses vom 04.05.1995 ist eine Ausgleichsfläche von 0,9 ha erforderlich. Auf dieser Basis



21-11-05

09.02.2023

wurde eine Ersatzgeldzahlung über 30.000,- € vereinbart, die an die Gemeinde Grömitz bezahlt worden ist.

Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen des bestehenden „Ökokontos“ den Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gegenüber der UNB nachzuweisen und den Geldbetrag zweckentsprechend für das Ökokonto wieder „einzusetzen“.



21-11-05

09.02.2023

5. BESCHREIBUNG DER DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN DES B-PLANES UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Errichtung und Betrieb von 1 WEA vom Typ Siemens-Gamesa SG155 / 6,6 MW

- Leistung: bis zu 6,6 MW
- Nabenhöhe: 102,5 m
- Rotordurchmesser: 155 m, Blattlänge 76m
- Gesamthöhe: 180 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahl
- Fundamentabmessungen: 26,5 m im Durchmesser (rund 552 qm) als Flachfundament (Annahme).

Erschließungsflächen

- Kranaufstellflächen: 1.000 qm (Mindestabmessungen: 20 x 50 m).
- Temporäre Montage- und Lagerflächen: ca. 4.000 qm.
- Erschließungsweg: 1.150 qm Neubau (Breite 4,5 m).
- Erschließungsweg: ggf. bis zu 1.200 qm Ertüchtigung vorhandener Feldwege/Gemeindewege.

Kabelverlegung

- 1.600 lfm Kabelverlegung.

Auf Basis der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) sollen die beantragte Anlage, sofern die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung betrieben werden.

Die Erschließung der Windenergieanlage erfolgt so weit wie möglich über das vorhandene Erschließungswegenetz.

Die Kranaufstellfläche und der neue Erschließungsweg werden als wassergebundene Decke ausgeführt.

Baustraßen sind nach dem derzeitigen Planungsstand nicht erforderlich. Erforderlich sind aber temporär befestigte Montageflächen.

Die Kabel werden i. d. R. im offenen Graben in der Erde verlegt (Flachverlegung). Eine Einsandung der Kabel einschl. Abdeckung mit Kunststoffplatten erfolgt bei größeren im Boden vorhandenen Steinen und Flintsteinen. Die Wiederverfüllung erfolgt mit dem Bodenaushub getrennt nach Ober- und Unterboden. Die Überdeckung wird in der Regel eine Gesamtstärke von rund 1,30 m besitzen.

Die geplante Windenergieanlage wird verkehrstechnisch über den Gemeindeweg an die L231 angeschlossen.



21-11-05

09.02.2023

Sollten im Zusammenhang mit der Anlieferung der Anlagenkomponenten naturschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, werden diese separat beantragt. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind keine Genehmigungen erforderlich.

Gewässerdurchlässe sind nach dem derzeitigen Planungsstand nicht erforderlich.

Geschützte Biotope sind bei einem Bau der Anlagen einschl. der Erschließungsflächen nicht betroffen.

Bei Errichtung der o. g. Anlagen werden folgende Anlagen zurückgebaut:

3 x Enercon E66:

- Genehmigung: 1999/Änderungsantrag von 2000
- Errichtung: 2001 und 2002
- Leistung: 1,8 MW
- Nabenhöhe: 65 m
- Rotordurchmesser: 70 m
- Gesamthöhe: 100 m
- Fundamentabmessungen: rund Durchmesser 18,2 m (Herstellerangabe).
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahl

Der Rückbau der 3 Altanlagen beinhaltet folgende Entsiegelung:

- Erschließungswege und Kranaufstellflächen: Rund 4.000 qm (Katasterkarte).
- Rückbau von 3 Fundamenten mit einer Grundfläche von 260 qm pro Fundament (= 780 qm).

Ein Parallelbetrieb von Altanlagen und der geplanten neuen Anlage ist nicht vorgesehen.

5.2 Beschreibung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes

Der B-Plan Nr. 5 – 2. Änderung enthält folgende Darstellungen und Festsetzungen:

- Begrenzung der Anlagenhöhe auf max. 180 m über dem vorhandenen Gelände (Flügelspitze in der Senkrechten).
- Die Anlagenzahl wird auf 4 Baufeldern begrenzt (3 entfallen auf die Gosdorfer Windenergie und 1 Standort auf RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH).
- Für den Außenanstrich der Windenergieanlagen sind nur nicht glänzende Farbtöne in hellgrau und grün zulässig.
- Die Grundfläche pro WEA wird auf 600 qm begrenzt.
- Die Flächen für Nebenanlagen (Erschließungsflächen und Kranaufstellflächen) werden auf insgesamt 9.000 qm begrenzt.

Für den deutschen Markt stehen derzeit folgende Anlagen mit einer Bauhöhe von 180 m und folgendem maximalen Rotordurchmesser zur Verfügung (Auflistung nicht abschließend):

- Siemens SG155 mit einem Rotordurchmesser von 155 m und einer Nabenhöhe von 102,5 m.
- Vestas V150 mit einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 105 m.
- Nordex N149 mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nabenhöhe von 104,7 m.



21-11-05

09.02.2023

- Enercon E138 mit einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nabenhöhe von 111 m.

Bei der projektierten Anlage handelt es sich derzeit um eine Anlage mit dem größten zur Verfügung stehenden Rotor.

Die Flächen für Nebenanlagen werden auf 9.000 qm begrenzt. Basis der EA-Bilanzierung ist aber die Erschließungsplanung (Summe: 8.750 qm)

Auf eine planungsrechtliche Sicherung der zusätzlichen Kompensationsflächen kann unter Berücksichtigung der Geringfügigkeit verzichtet werden.



6. NAHRUNGSABLENKFLÄCHEN UND ABSCHALTMANAGEMENT

Die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung und / oder im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb von der zuständigen Genehmigungsbehörde abschließend zu definieren.

6.1 Beschreibung der Nahrungsablenkflächen / Artenschutzrecht

Bei Anwendung des Erlasses „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten“ und dem faunistischen Gutachten sind Nahrungsablenkflächen nicht erforderlich, da die Netto-Stetigkeit sich unter dem Schwellenwert befindet.

6.2 Beschreibung des Abschaltmanagements bei Mahd- oder Ernteereignissen / Artenschutzrecht

Auf Basis des faunistischen Gutachtens, dem BNatSchG und dem Erlass „Integration der artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Stand 22.08.2017“ MELUND und LLUR sind Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu der geplanten Windenergieanlage während Mahd- oder Ernteereignissen erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot für die Rotmilane und Rohrweihen im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Tagsüber im Zeitraum vom 01. April bis 31. August eines Jahres bei Ernte- oder Mahdereignissen auf den abschaltauslösenden Flächen.
- Ackerflächen: Die WKA sind ab Erntebeginn und an den 4 folgenden Tagen von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 Std. nach Sonnenuntergang abzuschalten.
- Grünland- und Ackergrasnutzung: Die WKA sind ab Mahdbeginn und an den 3 folgenden Tagen von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 Std. nach Sonnenuntergang abzuschalten.
- Zur Sicherung des Abschaltmanagement wird der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen ein rechtskräftiger Vertrag zwischen einem/einer einzusetzenden Parkbetreuer/in und des/der Betreiber/in der WKA vorgelegt. In dem Vertrag verpflichten sich der/die Parkbetreuer/in im Fall eines anstehenden Ernte- oder Mahdereignisses auf den abschaltauslösenden Flurstücken dies rechtzeitig an den/die Betreiber/in der WKA zu melden, so dass eine Abschaltung entsprechend des Abschaltmanagement erfolgen kann.
- Jede Meldung über ein Mahd- oder Ernteereignis ist von dem/der Parkbetreuer/in zu dokumentieren und unverzüglich, spätestens 24 Std. nach Beginn, an die Untere Naturschutzbehörde und an die Genehmigungsbehörde weiterzugeben.
- Jede Änderung hinsichtlich des Vertrages ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der Untere Naturschutzbehörde zur Zustimmung mitzuteilen.



21-11-05

09.02.2023

WEA-G1

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Riepsdorf	Riepsdorf	4	9
Riepsdorf	Riepsdorf	4	10
Riepsdorf	Gosdorf	4	27/1
Riepsdorf	Gosdorf	4	40/1
Riepsdorf	Gosdorf	4	55/36
Grömitz	Rüting	1	26/1
Grömitz	Rüting	1	30/2
Grömitz	Rüting	1	45/1
Grömitz	Rüting	1	47
Grömitz	Rüting	1	51
Grömitz	Rüting	1	49/2
Grömitz	Rüting	1	49/3
Grömitz	Rüting	1	95/42

Tab. 2 Übersicht der abschaltauslösenden Flächen zur WEA-G1

6.3 Abschaltmanagements zum Schutz der Fledermäuse

Nach dem faunistischen Gutachten sind bei einer Errichtung der geplanten Windkraftanlage Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Nachts im Zeitraum vom 10. Mai bis 30. September.
- Zeitraum 1 Stunde vor Sonnenuntergang und bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang.
- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von weniger als 6 m/s..
- Lufttemperaturen mehr als 10°C.
- Niederschlagsfreiheit (Niederschlagsintensität < 0,5 mm/h) sofern durch einen Niederschlagsensor verlässlich nachweisbar.²

6.4 Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus

Für die Haselmaus besteht keine potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

² Ein Niederschlagsensor könnte grundsätzlich eingesetzt werden, wenn die dauerhafte Funktionalität des Systems nachgewiesen ist.



6.5 Maßnahmen zum Schutz der Amphibien und Reptilien

Hinsichtlich Amphibien und Reptilien besteht keine potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.



7. BESCHREIBUNG DER SONSTIGEN VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGS- MASSNAHMEN

In § 15 BNatSchG heißt es: (1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Repowering von Altanlagen.
- Schutz des Klimas durch die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen.
- Nutzung der vorhandenen Erschließungswege so weit wie möglich.
- Realisierung des Vorhabens auf intensiv genutzten Ackerböden.
- Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers auf den angrenzenden Vegetationsflächen.
- Errichtung von Windkraftanlagen in bereits beeinträchtigten Räumen.
- Begrenzung der Erschließungsflächen auf das zwingend erforderliche Maß.
- Befestigung der Kranaufstellflächen und der Zuwegung als wassergebundene Decke.
- Einbau von Tragschichten aus Recyclingbaustoffen der Zuordnungsklasse Z1.
- Verwendung von dreiflügeligen Rotoren (gleichmäßigeres Laufen, reduzierter Schattenwurf).
- Angepasste Farbgebung (nicht reinweiß).
- Beachtung aller DIN-Normen (z. B. 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), d. h. unter anderem Berücksichtigung aller Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 3 cm.
- Die Baufeldräumung (Aufnahme des Oberbodens rückschreitend mit Raupenbaggern gemäß DIN 19639, 6.36, bauvorbereitende Maßnahmen, Wege-, Leitungs- und Fundamentbau) erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter und Brachearten (1. März bis 15. August) und Gehölzbrüter (1. März bis 30. September). Abweichungen vom Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der UNB zulässig. Ist aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich, sind der UNB vom Antragsteller spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist die betriebsbedingten Gründe darzulegen und eine Umweltbaubegleitung mit nachweislicher fachlicher Qualifikation vorzusehen, die schriftlich darstellt, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind.
- Im Mastfußbereich ist die natürliche Entwicklung einer Brache mit geschlossener Vegetationsdecke, jedoch ohne Gehölzaufwuchs sicher zu stellen. Sollte zur Gehölzreduktion eine Mahd erforderlich sein, ist diese höchstens einmal im Jahr zwischen dem 01.09 und dem 28./29. Feb. des Folgejahres durchzuführen. Jegliche Aufschüttungen sind im Mastfußbereich zu unterlassen.
- Die Entfernung von Gehölzstrukturen ist ausschließlich zwischen dem 01.10. und 28./29. Feb. des Folgejahres vorzunehmen. Sind Gehölze mit Potenzial für Fledermausverstecke betroffen, ist die Gehölzabnahme auf die Monate Dezember bis Februar zu beschränken. Sind zudem Gehölze von mehr als 20 cm Durchmesser in Brusthöhe betroffen, sind vorhandene Baumhöhlen im Zeitraum von



- Anfang Sep. bis Ende Oktober nach vorheriger Kontrolle zu verschließen, um eine Weiternutzung als Winterquartier zu verhindern oder die Bäume vor Fällung auf Winterquartiere zu überprüfen.
- Auf die Bepflanzung von Zuwegungen zu Windkraftanlagen ist zu verzichten, um hier keine neuen potenziellen Nahrungsquellen für Fledermäuse zu schaffen.
 - Die Mastfußbrachen sind so klein wie möglich zu halten.
 - Die Beleuchtung sowohl im Gondelbereich als auch im Eingangsbereich des Standfußes ist möglichst gering zu halten, um nicht Insekten und damit Fledermäuse anzulocken.
 - Berücksichtigung eines Mindestabstandes der WEA zu Knicks von 3 m und zu Fließgewässern von 6 m (Fundament).
 - Landschaftsbildprägende Einzelbäume auf Ackerflächen oder in Baumreihen einschließlich ihrer Kronentraufbereiche sind zu erhalten und dürfen nicht beschädigt werden.
 - Zu Kleingewässern und anderen geschützten Biotopflächen ist ein Schutzabstand von mind. 10 m einzuhalten (Fundament).
 - Im Bereich der Erschließungsflächen, Kranaufstellflächen und Fundamenten ist - unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV), der Boden fachgerecht abzutragen (Aufnahme des Oberbodens rückschreitend mit Raupenbaggern gemäß DIN 19639, 6.36, bauvorbereitende Maßnahmen, Wege-, Leitungs- und Fundamentbau) und zu verwenden. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung.
 - Getrennte Lagerung des Oberbodens (max. Schütthöhe 2 m) und des Unterbodens im Zusammenhang mit der Kabelverlegung und der temporären Vormontageflächen. Kein Anlegen von Mieten in Mulden. Zwischenbelüftung des Oberbodens bei längerer Lagerung. Kein Befahren des Bodenaushubs bei bindigem Unterboden.
 - Wiederverwendung bzw. -einbau des anstehenden Bodens gemäß dem ursprünglichen Aufbau (Kabelgräben und temporären Vormontageflächen).
 - Einbau des Unterbodens durch andrücken mit Baggerschaufeln. Vermeidung von Vibrationsverdichtungen gemäß Leitfaden "Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR, Juli 2014)".
 - Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
 - Rückbau von nicht mehr benötigten Kabel und bei einer Stilllegung der beantragten Windenergieanlagen, da das Belassen des Kabels im Untergrund langfristig zu einer Belastung der Umwelt führen kann. Sollten die ökologischen Nachteile überwiegen, kann von einem Rückbau abgesehen werden. Die ökologischen Auswirkungen wären zu bilanzieren.
 - Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die nicht mehr benötigten Kranaufstellflächen, Montageflächen- und Lagerflächen vollständig zurückzubauen.
 - Der Verbleib von überschüssigem, abzufahrenden Boden ist der UNB nachzuweisen.
 - Der anfallende Oberboden ist gesondert zwischenzulagern und für Zwecke der oberflächennahen Rekultivierung der Altstandorte zu verwenden.
 - Überwachung der Baumaßnahmen durch einen Fachingenieur oder Techniker der Landespflege (ökologische Baubegleitung).



21-11-05

09.02.2023

8. BILANZIERUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

8.1 Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden gemäß den Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung

Der B-Plan Nr. 5 – 2. Änderung verursacht folgenden maximalen Bedarf an Grund und Boden:

- Errichtung von 4 Fundamenten.
- Errichtung von 4 Windkraftanlagen mit einer baulichen Höhe von maximal 180m. Auf Basis von Kapitel 5 kann die Anlage einen Rotordurchmesser von bis zu 155m und eine Nabenhöhe zwischen 102,5 und 111 m haben.
- Maximal zulässige Grundfläche von 600 qm pro WEA.
- Rund 9.000 (Standorte 1, 2, 3 und 4) qm Kranaufstell- und Erschließungsflächen.

8.2 Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden zu der geplanten WEA WEA-G1

Bei einer Errichtung der geplanten Windenergieanlagen vom Typ SG 155 (WEA-G1) im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung erfolgt folgender unvermeidbarer Bedarf an Grund und Boden:

- Errichtung von 1 WEA mit einer Nabenhöhe von 102,5 m und einem Rotordurchmesser von 155 m (Gesamthöhe 180 m).
- Errichtung von 1 Fundament (Durchmesser 26,5 m, rund 552 qm).
- Neubau von 1 Kranaufstellfläche (1.000 qm).
- Neubau von 1.150 qm Erschließungsflächen.
- Ertüchtigung von vorhandenen Erschließungswegen (bis zu 1.200 qm).
- Verlegung von 1.600 lfm Leitungen (Bodenausbau, Bodeneinbau, ggf. Einbau von Sandschichten und Abdeckplatten). Die Kabeltrassen werden i. d. R. parallel zum Erschließungs- und Unterhaltungsweg verlegt.
- Temporär befestigte Vormontageflächen und Lagerflächen (ca. 8.000 qm). Befestigung mit Baggermatten u. ä.

Spätestens bei Inbetriebnahme der neuen WEA werden folgende Anlagen vom Typ E66 abgeschaltet und innerhalb von 6 Monaten vollständig zurückgebaut:

- Abbau von 3 WEA mit einer Nabenhöhe von 65 m und einem Rotordurchmesser von 70 m (Gesamthöhe 100 m).
- Rückbau von 3 Fundamenten: rund Durchmesser 18,2 m (Herstellerangabe) = 260 qm = 780 qm.
- Rückbau von Erschließungswegen und Kranaufstellflächen: rund 4.000 qm

Bedarf an Grund und Boden	qm	Summe
Errichtung von 1 Fundament	qm	552
Rückbau von 3 Fundamenten	qm	-780
Neubau von Erschließungsflächen	qm	1.150
Neubau von Kranaufstellflächen	qm	1.000
Rückbau von Kranaufstell- und Erschließungsflächen	qm	-4.000
Summe der Ver- und Entsiegelungen	qm	-2.078
Ertüchtigung von vorhandenen Erschließungswegen (ggf.)	qm	1.200
Tab. 3 Bedarf an Grund und Boden (Versiegelung)		



21-11-05

09.02.2023

Bedarf an Grund und Boden		lfm	Summe
Kabelgräben zur internen Windparkverkabelung		lfm	1.600
Summe		lfm	1.600
Tab. 4	Bedarf an Grund und Boden (parkinterne Kabelverlegung)		

Bedarf an Grund und Boden		qm	Summe
Temporär befestigte Vormontageflächen		qm	8.000
Summe		qm	8.000
Tab. 5	Bedarf an Grund und Boden (temporäre Montage- und Lagerflächen)		

8.3 Schutzgut Boden

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Kapitel 8.2 werden bei einer Errichtung der geplanten Windkraftanlage in der Summe rund 2.700 qm Boden versiegelt und durch den Rückbau von 3 Bestandsanlagen rund 4.800 qm Boden entsiegelt. In der Summe werden rund 2.100 qm mehr entsiegelt als versiegelt.

Außerdem werden bis zu 1.200 qm vorhandene Erschließungs- und Feldwege ertüchtigt. Die Ertüchtigung von vorhandenen Erschließungsflächen wirkt sich nicht erheblich auf das Schutzgut Boden aus, da die Flächen bereits überwiegend befestigt sind.

Durch die Versiegelung von Böden werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist zu beachten, dass ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden versiegelt oder teilversiegelt werden. Bei einem Abbau der Altanlagen einschl. der Zuwegungen verbleibt eine Bodenzerstörung durch die Bodenverdichtung, die nur sehr langsam reversibel ist. Bei der Bewertung ist aber zu berücksichtigen, dass die Flächen wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Außerdem werden 800 qm Boden für Kabelgräben ausgehoben und wieder verfüllt (bei einer Grabenbreite von 50 cm). Bei einer Verlegung von Kabeln erfolgt folgende Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

- Störung des Bodenlebens und Bodengefüges durch die Herstellung eines Kabelgrabens (baubedingte Auswirkung).
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von Baumaschinen (baubedingte Auswirkung).
- Potentielle Erwärmung des Bodens / Bodenaustrocknung durch die Wärmeentwicklung (betriebsbedingte Auswirkung).

Durch die Anlage von temporär befestigten Vormontageflächen wird der Boden aus und wieder eingebaut und/oder verdichtet. Aufgrund der Nutzung der Flächen als intensiv genutzte Ackerflächen sind diese Beeinträchtigungen aber nicht erheblich und nachhaltig.

Die oben beschriebenen Versiegelungen und Entsiegelungen sind erheblich und nachhaltig. Da in der Summe weniger versiegelt als entsiegelt wird erfolgen, bei einer Realisierung der Planungen kein Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Boden“.



21-11-05

09.02.2023

8.4 Schutzgut Wasser

Im Zusammenhang mit der Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“ (anlagenbedingte Auswirkung). Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit vorerst nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung.

Da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (gering verschmutzt) aber auf den angrenzenden Flächen zur Versickerung gelangt, wird es dem Naturhaushalt in der Summe nicht entzogen. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind daher bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Die Kabelverlegung und die Anlage von temporär befestigten Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Wasser auswirken, da es sich um eine temporäre bzw. keine Versiegelung handelt.

Es handelt sich bei den o. g. Veränderungen um keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Wasser“.

8.5 Schutzgut Klima/Luft

Durch die Versiegelung von derzeit unversiegelten Flächen wird sich das Kleinklima auf der versiegelten Fläche verändern (z. B. Erhöhung der Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden) (anlagenbedingte Auswirkung). Außerdem kommt es zu einer Veränderung der Windströmungen (betriebsbedingte Auswirkung). Über den punktuellen Bereich hinausgehende, erhebliche klimatische Veränderungen sind - aufgrund der unbelasteten Situation - nicht zu erwarten.

Durch den Rückbau von 3 Bestandsanlagen werden aber in der Summe 2.100 qm mehr entsiegelt als versiegelt.

Die Kabelverlegung und die Anlage von Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Klima auswirken, da es sich um eine temporäre Beeinträchtigung handelt.

Es handelt sich bei den o. g. Veränderungen um keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Klima“.

8.6 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Pflanzen

Bei einer Errichtung der geplanten Windkraftanlage vom Typ SG155 kommt es zu einem Verlust von unversiegelter Fläche als potenzieller Standort für standortgerechte und heimische Pflanzen der Äcker (anlagenbedingte Auswirkung).

Durch den Rückbau von 3 Bestandsanlagen werden aber in der Summe 2.100 qm mehr entsiegelt als versiegelt.

Die Kabelverlegung und die Anlage von Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Pflanzen auswirken, da es sich um eine temporäre bzw. keine Versiegelung einer intensiv genutzten Ackerfläche handelt.



Die o. g. genannten Beeinträchtigungen sind geringfügig und daher in der Summe nicht erheblich. Es liegt damit kein Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG vor.

Fauna

Grundsätzlich umfliegen oder überfliegen Zugvögel oder Vögel, die zwischen zwei Habitaten wechseln, Windenergieanlagen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen besteht aber die Möglichkeit, dass Vögel an Windenergieanlagen (Rotorblätter und/oder Mast) kollidieren (Vogelschlag).

Die rotorüberstrichene Fläche wird sich bei einer Realisierung der Planungen etwas erhöhen (von 11.547 qm auf 18.869 qm).

Die Kabelverlegung und die Anlage von Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Tiere auswirken, da es sich um eine temporäre Versiegelung einer intensiv genutzten Ackerfläche handelt.

Aufgrund des grundsätzlichen Kollisionsrisikos kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna nicht ausgeschlossen werden. Diese Beeinträchtigung verursacht einen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften/Tiere“.

8.7 Schutzgut Landschaftsbild

Bei der Ermittlung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild wird von folgenden Erkenntnissen ausgegangen:

- Die Auswirkung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild ist maßgeblich abhängig von der Witterung / Jahreszeit (Nebel oder Sonne / Winter oder Sommer) und vom Standpunkt.
- Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die - insbesondere in Form von Windparks - Flächen in einem erheblichen Umfang beanspruchen oder beanspruchen können. Außerdem stellen sie landschaftsästhetisch besonders beeinträchtigende Flächennutzung dar.
- Mit zunehmender Entfernung nimmt die Wirkungsintensität von Windenergieanlagen exponentiell ab. Das bedeutet, dass wenig Fläche in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffsobjektes übermäßig stark beeinträchtigt wird, während viel Fläche in der weiteren Umgebung visuell schwächer belastet wird.
- Windenergieanlage wird in der unmittelbaren Umgebung (200 m-Radius) häufig ästhetisch als übermächtig empfunden. Die Beeinträchtigung ist in diesem Bereich als sehr hoch anzusehen, zumal in dieser kurzen Entfernung i. d. R. kaum landschaftliche Elemente vorhanden sind, die mildernd auf diesen Eindruck wirken können.
- Die Fernwirkung wird durch das Bewegungsmoment noch gesteigert.
- Wenige Anlagentypen bzw. nur ein Anlagentyp belasten das Landschaftsbild weniger als viele unterschiedliche Anlagentypen.
- Wenige große Anlagen belasten das Landschaftsbild weniger als viele kleine Anlagen.
- Der optische Eindruck wird eher von der Zahl der Anlagen bestimmt als von ihrer Größe, wobei die Beeinträchtigungsintensität nicht proportional steigt.



Abb. 15 Landschaftsbild

- In Bezug auf die Rotorbewegung sind große Anlagen besser (weil langsamer) als kleine Anlagen.
- Der vom Eingriff betroffene Raum nimmt mit der Anzahl der Windenergieanlagen (aufgrund der Abstände zwischen den Anlagen) zu, wenn auch nicht proportional. Außerdem erhöht sich bei einer Erhöhung der Anlagenzahl und bei einem Landschaftsraum mit einem hohen Wert die Beeinträchtigungsschwere.
- Der von einer Windenergieanlage betroffene Landschaftsraum geht über die direkt beanspruchte Grundfläche (Fundament) hinaus. Die Wirkung ist aber nur bis zu einer bestimmten Entfernung für die Qualität des Landschaftsbildes relevant. Es kann daher von einer begrenzten visuellen Wirkzone ausgegangen werden. Die Ausdehnung der Wirkzone hängt u. a. von der Größe und der Art des Objektes bzw. von den Sichtverhältnissen ab.
- Visuell betrachtet endet die ästhetische Fernwirkung einer Windenergieanlage dort, wo andere Elemente (Bebauung, Gehölze, Geländeerhebungen) als Hindernisse den Blick des Betrachters verstellen („sichtverschattete Bereiche“). Bei entsprechender Objekthöhe werden sie jedoch in einiger Entfernung wieder sichtbar. Hinter der Verschattungszone nehmen sie die Fernwirkung wieder auf.



- Als erheblich beeinträchtigt ist das Landschaftsbild mindestens im Umkreis der fünfzehnfachen Anlagenhöhe einzustufen. Dieses entspricht der von Nohl für große Windenergieanlagen festgesetzten „Mittelzone“ bzw. „Wirkzone II“ und bedeutet bei einer 180 m hohen Anlage einem Radius von mindestens 2.700 m (Nohl). Ab einer Entfernung von 15 x Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass Gehölzgruppen und Baumreihen die Windenergieanlagen in die Landschaft besser einbinden und teilweise verdecken. Sie dominieren damit nicht mehr das Landschaftsbild, da Teile des Baukörpers verdeckt sind und andere Elemente in der Landschaft in den Vordergrund treten. Das bedeutet aber nicht, dass die Anlagen nicht mehr sichtbar sind oder keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben (technische Veränderung der Landschaft).

Auf Basis der o. g. Ausführungen wird als beeinträchtigter Landschaftsraum für Windenergieanlagen „15 x Anlagenhöhe“ definiert (s. dazu auch den Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017).

Die Abb. 15 stellt eine einfache flächenmäßige Darstellung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild dar. Wenn davon ausgegangen wird, dass „15x Anlagenhöhe“ den erheblich beeinträchtigten Landschaftsraum umfasst, kann festgestellt werden, dass bei einer Umsetzung der Planungen derzeit unbeeinträchtigte Flächen im Nordosten beeinträchtigt werden (82 ha).

Durch die vorhandenen WEA erfolgt bereits eine weitreichende Fernwirkung, die bei einer Errichtung von Anlagen mit einer Höhe von 180 m noch verstärkt wird. Auch tragen die zukünftigen Anlagen mit unterschiedlichen Bautypen, Höhen, Rotordurchmessern und Drehgeschwindigkeiten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei.

Die Belastungen des bereits beeinträchtigten Landschaftsbildes werden sich in der Summe verändern.

Unter Berücksichtigung des o. g. Sachverhaltes verursacht die Aufstellung der geplanten Windenergieanlagen einen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Landschaftsbild“.



9. ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFES

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt auf Grundlage des Erlasses „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017; gültig bis 22.01.2023.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt unter Berücksichtigung des derzeitigen projektieren Anlagentyps (SG 155).

Unter Berücksichtigung des Baugesetzbuches (§ 1a) und der Ausführungen in Kapitel 4 müssen die 3 Altanlagen bei der Kompensationsflächenermittlung zu der geplanten Anlage vom Typ SG 155 berücksichtigt werden.

9.1 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in den Naturhaushalt wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:

$$(2 \times \text{Rotorradius} \times \text{Nabenhöhe}) + (\pi \times r^2 : 2) = \text{Ausgleichsfläche}$$

Anlage SG 155 / 180m	Berechnung / Summe
Rotorradius: 77,5 m	$((2 \times 77,5) \times 102,5) + (3,1415927 \times 77,5^2 : 2)$
Nabenhöhe: 102,5 m	$(155 \times 102,5) + (3,1415927 \times 6.006,25 : 2)$
	$(15.887,5) + (9.434,6)$
Kompensationsfläche pro WEA:	25.322,1 qm
Kompensationsfläche für 1 WEA:	2,53 ha

Tab. 6 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt – SG 155 / 180m

Durch den Rückbau der Altanlagen entsteht anhand der oben genannten Formel folgende positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt:

Rückzubauende Anlage Typ E66	Berechnung / Summe
Rotorradius: 35 m	$((2 \times 35) \times 64,8) + (3,1415927 \times 35^2 : 2)$
Nabenhöhe: 64,8 m	$(70 \times 64,8) + (3,1415927 \times 1.225 : 2)$
	$(4.536) + (1.924,23)$
Kompensationsfläche pro WEA:	6.460,23 qm
Kompensationsfläche für 3 WEA:	19.380,69 qm

Tab. 7 Positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch den Rückbau der 3 WEA vom Typ E66

Als Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt ergibt sich in der Summe ein Kompensationsflächenbedarf von rund 5.941 qm (25.322 qm - 19.381 qm).

9.2 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Landschaftsbild wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017 (gültig ab 23.01.2018) herangezogen:



21-11-05

09.02.2023

Ausgleichsfläche x Landschaftsbildwert

Anlage SG 155 / 180m	Berechnung / Summe
Ausgleichsfläche: 25.322,1 qm	25.322,1 x 2,2
Landschaftsbildwert: 2,2	
Kompensationsfläche pro WEA:	55.708,62 qm
Tab. 8	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild – SG 155 / 180m

Bei einer dauerhaften Inbetriebnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) innerhalb von 2 Jahren nach Genehmigung, muss ein Teil der Kompensationsmaßnahmen zum Landschaftsbild nicht umgesetzt werden. Im Erlass heißt es dazu:

„Die Festsetzung des prozentualen Abschlags ist zunächst auf zwei Jahre begrenzt und wird danach unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung für Systeme der bedarfsgesteuerten Hinderniskennzeichnung alle zwei Jahre neu festgelegt.“

Der prozentuale Abschlag bezieht sich auf das zu installierende Radarsystem und die Anlagenzahl.

Zur Ermittlung der positiven Auswirkungen einer BNK hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:

$(\text{Ausgleichsfläche} - 30\%^3) \times \text{Landschaftsbildwert}$

Anlage SG 155 / 180m mit BNK	Berechnung / Summe
Ausgleichsfläche: 25.322,1 qm abzügl. 30% = 17.725,47 qm	17.725,47 x 2,2
-30 % vom Grundwert wegen BNK	
Landschaftsbildwert: 2,2	
Kompensationsfläche pro WEA:	38.996,03 qm
Tab. 9	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild mit BNK SG 155 / 180m

Zur Ermittlung der positiven Auswirkungen des Rückbaus der Altanlage auf das Landschaftsbild wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:

Ausgleichsfläche x Landschaftsbildwert

Rückzubauende Anlage Typ E66	Berechnung / Summe
Ausgleichsfläche: 6.460,23 qm	6.460,23 x 2,2
Landschaftsbildwert: 2,2	
Durchschnittlicher Grundstückspreis pro qm in Bezug auf den räumlichen Umkreis zur geplanten Anlage befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen: 4 €	

³ 30 % bei 1-5 WEA pro Genehmigung



21-11-05

09.02.2023

Kompensationsfläche pro WEA	14.212,51 qm
Kompensationsfläche für 3 WEA:	42.637,53 qm

Tab. 10 Quantifizierung der Vorbelastungen auf das Landschaftsbild in Bezug auf die errichteten 3 Anlagen vom Typ E 66

Als Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild ergibt sich eine Kompensationsfläche von 1,31 ha ohne BNK und 0 ha mit BNK.

9.3 Erschließungsflächen

Im Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 heißt es dazu:

“(..) Davon unberührt bleibt die Kompensation für Beeinträchtigungen durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen wie z. B. Wegebau und Gewässerquerungen, für die Art und Umfang des Ausgleichs oder Ersatzes gesondert zu ermitteln sind.“

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Anlage von Erschließungsflächen wird der Erlass vom 09. Dezember 2013 („Verhältnis der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“) herangezogen. Vollversiegelte Flächen sind mit einem Ausgleichsfaktor von 1:0,5 und teilversiegelte Flächen mit einem Ausgleichsfaktor 1:0,3 zu kompensieren.

Gemäß Tabelle 3 erfolgen bei einer Realisierung der Planungen in der Summe keine zusätzlichen Versiegelungen.

9.4 Kabelverlegung

Basis der Quantifizierung des Kompensationsbedarfes für die Kabelverlegung sind die Eingriffsfaktoren“ aus dem Vorhaben „Offshore-Bürger-Windpark Butendiek“ (s. Tab. 11), die mit der Größe der jeweiligen Eingriffsflächen zu multiplizieren sind.

Eingriffsraum	Regelkompensationsfaktor	Eingriffsfaktor
Offshore		
Kabelgraben	3,0	0,700
Sedimentationsbereich	3,0	0,300
Watt		
Kabelgraben	3,0	0,700
Baustraße	3,0	0,300
Störzone	3,0	0,001
marine Flächen		
eingespültes Kabel / eingepflügte Kabel	-	0,300
temp. Bauflächen	-	0,200
terrestische Flächen		
Vollversiegelung	-	1,000
Kabelgräben in offene Bauweise	-	0,400

Tab. 11 Eingriffsfaktoren aus dem Vorhaben "Offshore-Bürger-Windpark Butendiek"



21-11-05

09.02.2023

Auf Basis der in Tab. 11 genannten Eingriffsfaktoren im Zusammenhang mit Tab. 6 aufgeführten Flächengrößen ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

Eingriffsart	Eingriffsfläche	Eingriffsfaktor	Flächenbedarf
Trasse offene Bauweise	800 m ²	0,40	320 m ²

Tab. 12 Kompensationsflächenbedarf / Kabelverlegung

9.5 Ergebnis

Das Vorhaben verursacht folgenden Kompensationsbedarf:

Art des Eingriffs	
Eingriffe in den Naturhaushalt	5.941 qm
Eingriffe durch die zusätzlichen Bodenversiegelungen (Kranaufstell- und Erschließungsflächen)	0 qm
Eingriffe durch die Kabelverlegung	320 qm
Eingriffe in das Landschaftsbild mit BNK ⁴	0 qm
Summe in qm	6.261 qm

Tab. 13 Kompensationsflächenbedarf

Gemäß Tabelle 13 entsteht bei Errichtung der Vorhaben mit BNK ein Kompensationsflächenbedarf (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild) von 6.261 qm (Acker).

⁴ Summe Kompensationsflächen ohne BNK = 13.071 qm



10. BESCHREIBUNG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

10.1 Kompensationsmaßnahmen zu den Altanlagen vom Typ Enercon E66 im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5



Abb. 16 Digitaler Atlas Nord / Kompensationsflächen zu den 2 Altanlagen vom Typ E 66 im B-Plan Nr. 5 - 1. Änderung

Da die 3 Altanlagen vom Typ E 66, die bei Errichtung der geplanten Anlage zurückgebaut werden, als Vorbelastung in der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt worden sind und damit den Kompensationsflächenbedarf reduzieren, sind die Kompensationsmaßnahmen zu den Altanlagen Bestandteil der Kompensationskonzeptes.

Es handelt sich dabei um folgende Flurstücke:

- Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 26/2 = 8.067 qm Grünland
- Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 40 = 9.933 qm Grünland von 12.816qm

Bei einem Rückbau dieser Anlagen, können die Kompensationsflächen wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.



21-11-05

09.02.2023



Abb. 17 Foto Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 26/2

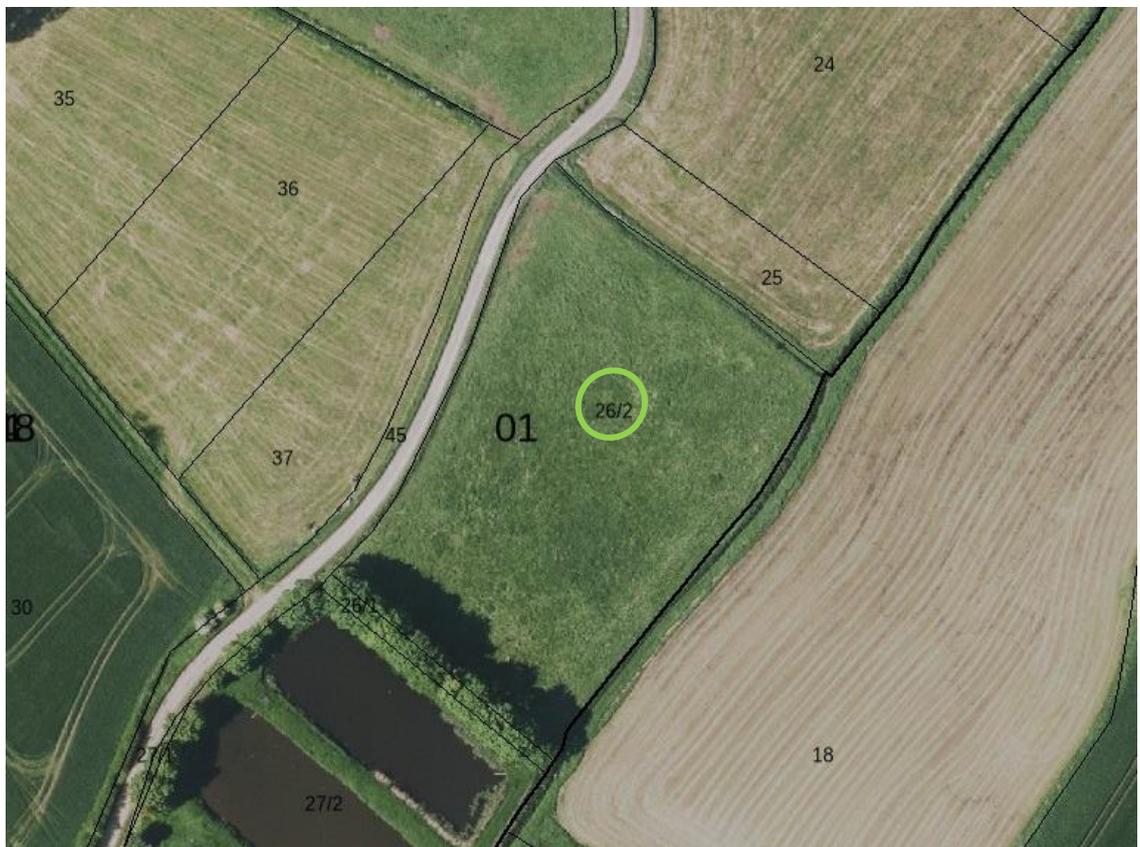


Abb. 18 Digitaler Atlas Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 26/2



21-11-05

09.02.2023



Abb. 19 Foto Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 40

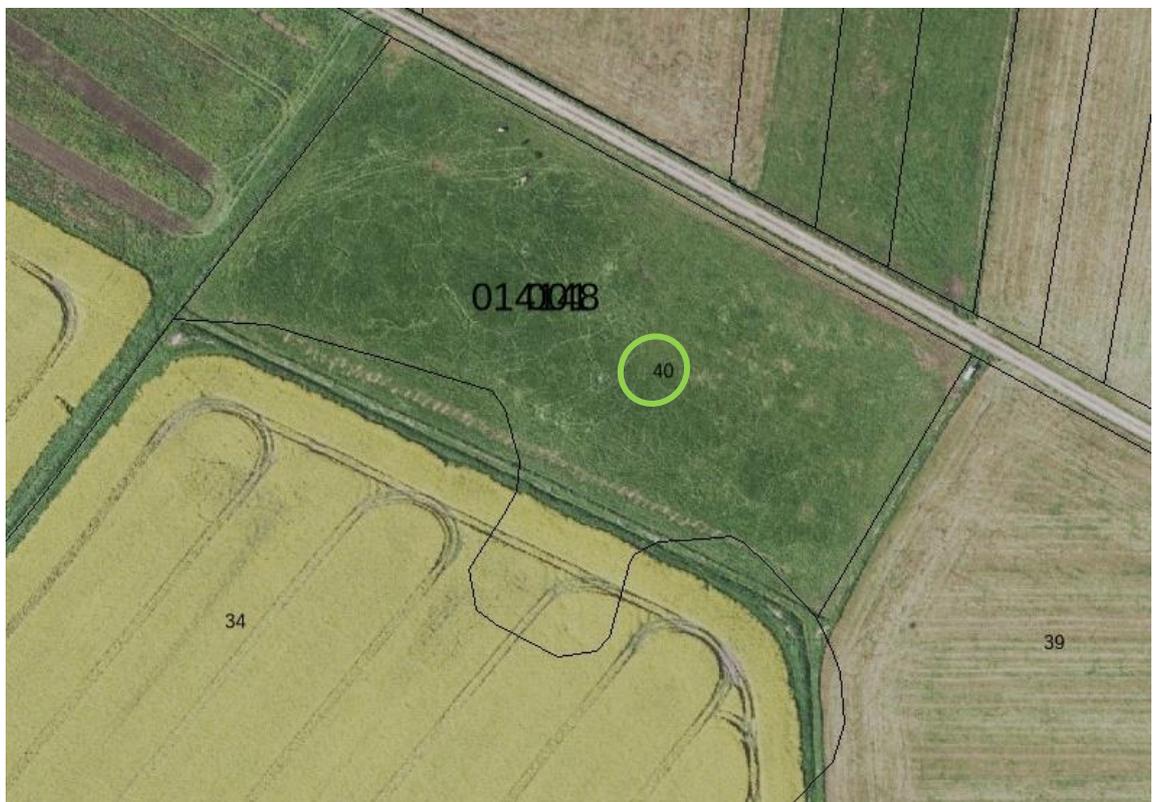


Abb. 20 Digitaler Atlas Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 40



21-11-05

09.02.2023

Bewirtschaftung

Die o. g. Flächen sind mit Inbetriebnahme der geplanten WEA vom Typ SG 155 wie folgt zu pflegen:

Standweide

- Die Beweidung ist von Mai bis Oktober mit max. 1 Tier (1 Rind, im Ausnahmefall 1 Pferd oder 10 Schafe mit jeweils diesjährigen Jungtier) pro ha zulässig. Der Abtrieb im Spätherbst muss so rechtzeitig erfolgen, dass durch den Viehtritt keine Schäden an der Grasnarbe auftreten.
- Bei einer ganzjährigen Beweidung ist die Beweidungsdichte auf 0,5 Tiere pro ha (1 Rind, im Ausnahmefall 1 Pferd oder 10 Schafe mit jeweilsdiesjährigen Jungtier) zu reduzieren.
- Eine Unterteilung von Flächen – z. B. als Portionsweide – sowie die Zufütterung ist nicht zulässig.
- Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.
- Kein Umbruch des Grünlandes und Nachsaaten. Die Beseitigung von Wildschäden an der Grasnarbe ist zulässig.
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Kein Schleppen und Walzen, keine Erneuerung der Drainagen.
- Entlang von Waldflächen und Knicks ist ein 1 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Entlang von Gewässern ist ein 5 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Sukzessionsflächen dürfen nicht beweidet werden, sondern sind weiterhin der Sukzession zu überlassen.

Mähweide

- Eine Mahd ist ab dem 15.07. möglichst mit Balkenmäher in wildschonender Form von innen nach außen und Abfuhr des Mähgutes vorzunehmen. Eine Nachweide ist bis zum 31.10. mit bis zu max. 1,5 Tieren pro ha (1 Rind, im Ausnahmefall 1 Pferd oder 10 Schafe mit jeweilsdiesjährigen Jungtier) zulässig.
- Eine Unterteilung von Flächen – z. B. als Portionsweide – sowie die Zufütterung ist nicht zulässig.
- Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.
- Kein Umbruch des Grünlandes und Nachsaaten. Die Beseitigung von Wildschäden an der Grasnarbe ist zulässig.
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Kein Schleppen und Walzen, keine Erneuerung der Drainagen.
- Entlang von Waldflächen und Knicks ist ein 1 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Entlang von Gewässern ist ein 5 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Sukzessionsflächen dürfen nicht beweidet oder gemäht werden, sondern sind weiterhin der Sukzession zu überlassen.

Mähwiese

- Es ist eine 2-schürige Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes zulässig; die erste Mahd hat nicht vor dem 15.07. eines Jahres zu erfolgen; die zweite Mahd ist ab Mitte



21-11-05

09.02.2023

September vorzunehmen. Die Mahd ist vorrangig mit einem Balkenmäher in wildschonender Form von innen nach außen vorzunehmen. Eine 2. Mahd kann im Spätsommer erfolgen.

- Die Arbeitsgänge zur Bergung des Schnittgutes sind auf ein Minimum zu beschränken; „Einwegsysteme“ (Mahd und Abtransport in einem Arbeitsgang) sind möglichst nicht einzusetzen.
- Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.
- Kein Umbruch des Grünlandes und Nachsaaten. Die Beseitigung von Wildschäden an der Grasnarbe ist zulässig.
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Kein Schleppen und Walzen, keine Erneuerung der Drainagen.
- Sukzessionsflächen dürfen nicht gemäht werden, sondern sind weiterhin der Sukzession zu überlassen.

Grundbucheintragung

Die Kompensationsfläche auf den Flurstücken, Flur ..., Gemarkung ... wird durch eine erstrangige Grundbucheintragung zu Gunsten der Gemeinde Riepsdorf mit dem Nutzungszweck „extensive Grünlandnutzung“ für die Dauer der Geltung der Genehmigung vom (Az.:.....) und bis zur Aufhebung des B-Planes Nr. 5 2. Änderung gesichert. Die Flurstücke werden dergestalt belastet, dass eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit gemäß § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Gunsten der Gemeinde Riepsdorf bewilligt und bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn mit folgendem Inhalt beantragt wird:

„Die Fläche ist aufgrund der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung gemäß dem B-Plan Nr. 5 2. Änderung vom (Az.:.....) für die Dauer der Genehmigung vom (Az.:.....) bis zur Aufhebung des B-Planes Nr. 5 2. Änderung und vollständigen Abbau der Windkraftanlage für Zwecke des Naturschutzes (extensive Grünlandnutzung) zur Verfügung zu stellen. Alle Maßnahmen, die dieser Zielsetzung zuwiderlaufen, sind untersagt. Weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten.“

Eignung

Die o. g. Flurstücke liegen im Bereich der Oldenburger Grabenniederung.

Die Kompensationsflächen befinden sich außerhalb der 500m Abstandszone zum Vorranggebiet.

Auf Basis der o. g. Aussagen sind die genannten Flurstücke weiterhin als Kompensationsflächen geeignet.

Umsetzung

Die Pflegemaßnahmen sind spätestens bei Inbetriebnahme der geplanten WEA vom Typ SG 155 umzusetzen.



21-11-05

09.02.2023

10.2 Kompensationsmaßnahmen zur geplanten Anlage vom SG 155 mit BNK

Gemäß Tabelle 13 besteht – bei Errichtung der Windkraftanlage vom SG 155 - ein zusätzlicher Kompensationsflächenbedarf von 6.261 qm (Acker).

Die vollständige Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt durch die Nutzungsänderung von 6.261 qm Acker oder 9.392 qm Intensivgrünland in extensiv genutztes Grünland bis zum vollständigen Rückbau der Windkraftanlage vom Typ SG 155.

Die Ausgleichsflächen werden derzeit als Intensivgrünland (Biotoptyp: „artenarmes Wirtschaftsgrünland“ GA) landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Die Ausgleichsfläche befinden sich in Privateigentum. Zwischen dem Landeigentümer und der Windparkgesellschaft / Eingriffsverursacher wird ein entsprechender Vertrag geschlossen.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße in qm ⁵	Nutzung ⁶ /Stat us	Flächenfaktor	Anrechenbare Größe in qm
Summe Grünlandflächen							
Riepsdorf	Riepsdorf	1	40 ⁷	1.667	G/G	1,5	1.111
Riepsdorf	Koselau	2	184 ⁸	7.725	G/G	1,5	5.150
Summe Grünlandflächen				9.392			6.261

Tab. 14 Kompensationsflächen für die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

⁵ Bruttofläche gemäß digitaler Atlas Nord

⁶ G = Grünland

⁷ Teilfläche von 12.816 qm bzw. 11.600 qm bestehende Grünlandfläche

⁸ Teilfläche von 352.615 qm



21-11-05

09.02.2023



Abb. 21 Digitaler Atlas Nord Koselau, Flur 2, Flurstück 184, 185 und 186 (182 veraltet)



Abb. 22 Foto Koselau, Flur 2, Flurstück 184, 185, 186



21-11-05

09.02.2023

Bewirtschaftung

Die o. g. Fläche ist mit Inbetriebnahme der geplanten WEA vom Typ SG 155 wie folgt zu pflegen:

Standweide

- Die Beweidung ist von Mai bis Oktober mit max. 1 Tier (1 Rind, im Ausnahmefall 1 Pferd oder 10 Schafe mit jeweils diesjährigen Jungtier) pro ha zulässig. Der Abtrieb im Spätherbst muss so rechtzeitig erfolgen, dass durch den Viehtritt keine Schäden an der Grasnarbe auftreten.
- Bei einer ganzjährigen Beweidung ist die Beweidungsdichte auf 0,5 Tiere pro ha (1 Rind, im Ausnahmefall 1 Pferd oder 10 Schafe mit jeweilsdiesjährigen Jungtier) zu reduzieren.
- Eine Unterteilung von Flächen – z. B. als Portionsweide – sowie die Zufütterung ist nicht zulässig.
- Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.
- Kein Umbruch des Grünlandes und Nachsaaten. Die Beseitigung von Wildschäden an der Grasnarbe ist zulässig.
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Kein Schleppen und Walzen, keine Erneuerung der Drainagen.
- Entlang von Waldflächen und Knicks ist ein 1 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Entlang von Gewässern ist ein 5 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Sukzessionsflächen dürfen nicht beweidet werden, sondern sind weiterhin der Sukzession zu überlassen.

Mähweide

- Eine Mahd ist ab dem 15.07. möglichst mit Balkenmäher in wildschonender Form von innen nach außen und Abfuhr des Mähgutes vorzunehmen. Eine Nachweise ist bis zum 31.10. mit bis zu max. 1,5 Tieren pro ha (1 Rind, im Ausnahmefall 1 Pferd oder 10 Schafe mit jeweilsdiesjährigen Jungtier) zulässig.
- Eine Unterteilung von Flächen – z. B. als Portionsweide – sowie die Zufütterung ist nicht zulässig.
- Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.
- Kein Umbruch des Grünlandes und Nachsaaten. Die Beseitigung von Wildschäden an der Grasnarbe ist zulässig.
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Kein Schleppen und Walzen, keine Erneuerung der Drainagen.
- Entlang von Waldflächen und Knicks ist ein 1 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Entlang von Gewässern ist ein 5 m breiter Schutzstreifen aus der Beweidung zu nehmen.
- Sukzessionsflächen dürfen nicht beweidet oder gemäht werden, sondern sind weiterhin der Sukzession zu überlassen.



21-11-05

09.02.2023

Mähwiese

- Es ist eine 2-schürige Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes zulässig; die erste Mahd hat nicht vor dem 15.07. eines Jahres zu erfolgen; die zweite Mahd ist ab Mitte September vorzunehmen. Die Mahd ist vorrangig mit einem Balkenmäher in wildschonender Form von innen nach außen vorzunehmen. Eine 2. Mahd kann im Spätsommer erfolgen.
- Die Arbeitsgänge zur Bergung des Schnittgutes sind auf ein Minimum zu beschränken; „Einwegsysteme“ (Mahd und Abtransport in einem Arbeitsgang) sind möglichst nicht einzusetzen.
- Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.
- Kein Umbruch des Grünlandes und Nachsaaten. Die Beseitigung von Wildschäden an der Grasnarbe ist zulässig.
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Kein Schleppen und Walzen, keine Erneuerung der Drainagen.
- Sukzessionsflächen dürfen nicht gemäht werden, sondern sind weiterhin der Sukzession zu überlassen.

Grundbucheintragung

Die Kompensationsfläche auf den Flurstücken, Flur ..., Gemarkung ... wird durch eine erstrangige Grundbucheintragung zu Gunsten der Gemeinde Riepsdorf mit dem Nutzungszweck „extensive Grünlandnutzung“ für die Dauer der Geltung der Genehmigung vom (Az.:.....) und bis zur Aufhebung des B-Planes Nr. 5 2. Änderung gesichert. Die Flurstücke werden dergestalt belastet, dass eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit gemäß § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Gunsten der Gemeinde Riepsdorf bewilligt und bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn mit folgendem Inhalt beantragt wird:

„Die Fläche ist aufgrund der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung gemäß dem B-Plan Nr. 5 2. Änderung vom (Az.:.....) für die Dauer der Genehmigung vom (Az.:.....) bis zur Aufhebung des B-Planes Nr. 5 2. Änderung und vollständigen Abbau der Windkraftanlage für Zwecke des Naturschutzes (extensive Grünlandnutzung) zur Verfügung zu stellen. Alle Maßnahmen, die dieser Zielsetzung zuwiderlaufen, sind untersagt. Weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten.“

Eignung

Die o. g. Flurstücke liegen im Oldenburger Graben.

Die Kompensationsflächen befinden sich außerhalb der 500m Abstandszone zum Vorranggebiet.

Auf Basis der o. g. Aussagen sind die genannten Flurstücke grundsätzlich als Kompensationsflächen geeignet.

Umsetzung

Die Pflegemaßnahmen sind spätestens bei Inbetriebnahme der beantragten WEA umzusetzen.



21-11-05

09.02.2023

10.3 Kompensationsmaßnahmen zu den geplanten Anlagen vom Typ SG 155 ohne BNK (bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung)

Der B-Plan Nr. 5 – 2. Änderung kann die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung nicht festsetzen, da der bodenrechtliche Bezug fehlt.

Für den Fall, dass die geplante Anlage vom Typ SG 155 nicht innerhalb von 2 Jahren nach Genehmigung mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet und betrieben werden, wären gemäß Kapitel 9.2 rund 13.071 qm Kompensationsflächen (Acker in extensiv genutztes Grünland) umzusetzen.



21-11-05

09.02.2023

11. ZUSAMMENFASSUNG

Die Darstellung und Festsetzungen des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung ermöglichen Eingriffe in Natur und Landschaft (Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild).

Bei Anwendung des Erlasses „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten“ vom Juni 2021 sind Nahrungsablenkflächen nicht erforderlich, da die Netto-Stetigkeit sich unter dem Schwellenwert befindet.

Auf Basis des Erlasses „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten vom Juni 2021“ und dem faunistischen Gutachten sind Abschaltungen während der Mahd- oder Ernteereignissen im Umkreis von 500 m erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot für die Rotmilane im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann

Nach dem faunistischen Gutachten sind bei einer Errichtung der geplanten Windkraftanlagen Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Geschützte Biotop sind bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 5 – 2. Änderung nicht betroffen, da Knickrodungen u. ä. nicht erforderlich sind.

Sollten im Zusammenhang mit der Anlieferung der Anlagenkomponenten naturschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, werden diese separat beantragt.

Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kann – aufgrund der Entfernung – ausgeschlossen werden.

Ein Parallelbetrieb von Altanlagen und den geplanten neuen Anlagen im Geltungsbe-
reich der Bauleitplanung ist nicht vorgesehen.

Die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf Basis des Erlasses „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017; gültig bis 22.01.2023.

Der Landschaftsbildwert der betroffenen Flächen wird unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, auf Basis des Erlasses „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017 (gültig ab 23.01.2018) und einer fünf-stufigen Scala mit einer „mittlere Bedeutung“ eingestuft.

Die 3 zurückzubauenden Bestandsanlagen (3 x E66), die bei Errichtung der geplanten WEA zurückgebaut werden, wurden als Vorbelastung in der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt und reduzieren damit den Kompensationsflächenbedarf.

Bei Anwendung des Erlasses entsteht bei Errichtung der WEA vom Typ SG 155 mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ein Kompensationsflächenbedarf von 8.190 qm Acker oder 12.285 qm Intensivgrünland in extensiv genutztes Grünland.

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft (Arten- und Lebensgemein-
schaften und Landschaftsbild) können durch die Extensivierung der intensiven land-



21-11-05

09.02.2023

wirtschaftlichen Nutzung auf folgende Fläche vollständig kompensiert werden (extensive Grünlandnutzung):

- Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 26/2 = 8.067 qm Grünland
- Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 40 = 9.933 qm Grünland

- Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 40 = 1.677 qm Grünland (Differenzbetrag: zu 11.600 qm bestehende Grünlandfläche)
- Koselau, Flur 2, Flurstück 184 = 7.725 qm Grünland



12. LITERATURVERZEICHNIS

BIOPLAN: Artenschutzbericht für das Windenergie-Vorranggebiet PR3_OHS_040 (mittlere Teilfläche) „WP Gosdorf-Grosenholz“, Gemeinden Gromitz und Riepsdorf, Kreis Ostholstein, Grosharrie, den 08. September 2022.

GFN, Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH; Repoweringvorhaben in den Gemeinde Riepsdorf Windpark Riepsdorf 2 Windenergie-Vorrangfläche PR3_OHS_040 Faunistisches Fachgutachten und Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG & Biotoptypenkartierung, Kiel Stand: 27.01.2023.

HEYDEMANN, BERND: Neuer Biologischer Atlas, Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel 1997.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, Flintbek 2008.

NOHL, WERNER: Landschaftsplanung, Ästhetische und rekreative Aspekte, Kirchheim, 2001.

NOHL, WERNER: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastartige Eingriffe, München, 1993.

PAUL, HANS-ULRICH, UTHER, DIRK, NEUHOFF, MICHAEL, WINKLER-HARTENSTEIN, KERSTIN, SCHMIDTKUNZ, HARRY, GROSSNICK, JAN: GIS-gestütztes Verfahren zur Bewertung visueller Eingriffe durch Hochspannungsleitungen, Naturschutz- und Landschaftsplanung, 2004.

VERWALTUNGSGERICHT SCHLESWIG, U. v. 18.08.2009 - 1 A 5/08.

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE UND RICHTLINIEN:

BNATSCHG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 15. September 2017.

LNATSCHG, Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 27. Mai 2016.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN mit INNENMINISTERIUM und MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR: Erlass "Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen" vom 26.11.2013.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Erlass über Hinweise zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz, in Aufstellung.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN mit INNENMINISTERIUM: Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09. Dezember 2013.